

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

25. Sitzung (06.02.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. Februar 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Präsident des Justizministeriums Staatsrath Jolly, Geheimer Referendar Junghanns, Ministerialrath v. Jagemann und später Ministerialrath Febr. v. Stengel;

sodann

der Mitglieder der Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Baumgärtner, Bleidorn, Gottschalk, Grether, Knittel, Rettig und Regenauer.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Die Tagesordnung führt zur Discussion des (auf Seite 89—98 des fünften Beilagenhefts abgedruckten) Berichts des Abg. Hecker über die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums für die Jahre 1842 und 1843.

I. Einnahmen und Lasten der Strafanstalten.

„Die Commission trägt darauf an:

- | | |
|---------------------|--------------------|
| a) die Einnahme mit | 144,883 fl. 59 fr. |
| b) die Ausgabe mit | 82,579 fl. 11 fr. |

für gerechtfertigt zu erklären.“

II. Eigenthlicher Staatsaufwand.

Der Antrag der Commission geht dahin:

- | | |
|----------------------------------|---------------------|
| „die gegen die Budgetbewilligung | |
| „des ordentlichen Etats von | 1,231,100 fl. |
| „gemachte Ausgabe von | 1,357,344 fl. 4 fr. |
| „also die reine Mehrausgabe, ab- | |
| „züglich 4,494 fl. 5 fr. Minder- | |
| „ausgabe mit | 126,244 fl. 4 fr. |
| „und des außerordentlichen Etats | |

„Budgetsatz	97,712 fl.
„Ausgabe	60,790 fl. 22 fr.
„für gerechtfertigt zu erklären.“	

Staatsrath Jolly: Bei Gelegenheit des Hofgerichts-Etats ist im Bericht der Wunsch ausgesprochen, daß Normal-Etats möchten vorgelegt werden. Ein großer Theil der Mitglieder wird sich erinnern, daß die Regierung seit 1831 mit mehreren Budgets Normal-Etats vorgelegt hatte, welche aber einer näheren Prüfung und Würdigung von Seiten der Kammer nicht unterworfen worden sind. So viel ich mich erinnere, wurde das erste Mal ein Commissionsbericht erstattet, der aber nicht zur Discussion kam. Wenn die verehrliche Kammer sich veranlaßt sehen würde, den Wunsch der Budgetcommission zu dem Ihrigen zu machen, so dürfte die Regierung solchen in nähere Erwägung ziehen; denn ich glaube, daß es einer guten Ordnung ganz angemessen wäre, wenn Normal-Etats den Anforderungen zum Grund gelegt würden.

Hecker: Die Frage über die Vorlage eines Normal-Etats und deren frühere Verhandlungen sind mir wohl bekannt. Es hat aber in Beziehung auf die Budgetbewilligungen und bei den Rechnungsnachweisungen sehr oft Anlaß gegeben zu Erörterungen zwischen der Regierungsbank und der Kammer, namentlich über die Vermehrung der Zahl der Beamten in den verschiedenen Branchen. Durch einen Normal-Etat würde nun allem diesem vorgebeugt, und für die Kammer wäre er darum wünschenswerth, weil sie dann ein übersichtliches Bild der Bewilligungen hätte. Diese Frage wird aber jetzt eine wahre Lebensfrage, weil die Trennung der Justiz von der Administration eine ganz neue Organisation des Personals und auch eine Vermehrung derselben absolut nothwendig macht, mithin die früheren Materialien nur einen höchst unsicheren und schwankenden Anhalt geben können. Man hat darum diese Frage bei Gelegenheit der Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums vorgebracht, weil eben die Trennung der Justiz von der Administration dort zunächst einschlägt, und da der Herr Chef des Justizministeriums selbst gewissermaßen die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit eines Normal-Etats anerkennt, so zweifle ich nicht, daß die Regierung diese Sache von Neuem aufgreifen und der Kammer eine Vorlage darüber machen werde, denn die verbindliche Kraft des früher vorgelegten Normal-Etats ist immer widersprochen worden, und kann darum für uns keine Basis abgeben.

Staatsrath Solly: Daß genaue Etats im nachträglichen Budget in Beziehung auf die Trennung der Justiz von der Administration werden vorgelegt werden, dürfen Sie im Voraus annehmen, ich muß freilich sagen, nur möglichst genaue Etats, weil es unmöglich ist, das Bedürfniß mit voller Präcision voraus zu bestimmen; die Vorlage der Regierung wird jedoch von der Art seyn, daß man nicht veranlaßt ist, in der Bewilligung bedeutend davon abzuweichen.

Hecker: Ich habe auch keinen Zweifel darüber, daß das Bedürfniß in der ersten Zeit nicht genugsam wird ermesen werden können.

Brentano: Ich muß mir bei dieser Gelegenheit eine Frage an die Herren Regierungscommissäre erlauben. Ich habe nämlich schon mehrmals bemerkt, daß in der Strafanstalt in Bruchsal, wo bekanntlich das Zuchthaus und das Correctionshaus in einem Hause beisammen ist, sowohl die Sträflinge, welche zu Zuchthaus, als auch die, welche zu Arbeitshaus verurtheilt sind, fast ganz gleich gehalten werden; ich verstehe darunter namentlich, daß sie gleich gehalten werden in Beziehung auf die Kleidung. Ich habe mich bei Angestellten der Anstalt erkundigt, und in unseren jetzigen Gesetzbüchern nachgesehen, und habe gefunden, daß nur in Beziehung auf die Zuchthaussträflinge eine ausgezeichnete Kleidung vorgeschrieben ist, nicht aber für die zur Correctionshausstrafe Verurtheilten. Es ist zwar in dem neuen Strafgesetzbuch eine Bestimmung getroffen, indem es dort im §. 36 heißt: „Die Arbeitshausgefangenen tragen eine gleichförmige, von jener der Zuchthausgefangenen verschiedene Kleidung.“

Jetzt ist das Verhältniß viel ärger, jetzt tragen sie nicht nur keine von den Zuchthausgefangenen verschiedene Kleidung, sodann ganz die nämliche, allein abgesehen davon besteht meines Wissens wenigstens ein Gesetz nicht, welches gestattet, den Arbeitshausgefangenen jetzt schon die nämliche Kleidung zu geben, wie den Zuchthausgefangenen. Sie haben auch, so viel mir bekannt ist, ganz die nämliche Kost, während nach dem neuen Strafgesetz ebenfalls bestimmt ist, daß die Arbeitshausgefangenen eine etwas bessere Verpflegung und Behandlung zu erwarten haben. Ich erlaube mir darum die Frage, ob in dieser Beziehung ein Gesetz besteht, welches jetzt schon gestattet, die Arbeitshausgefangenen mit der nämlichen Kleidung zu versehen, wie die Zuchthausgefangenen.

Ministerialrath v. Jagemann: Der Herr Abgeordnete befindet sich im Irrthum, indem er voraussetzt, daß die Arbeitshausgefangenen in allen Beziehungen mit den Zuchthausgefangenen gleich gehalten werden. Was zuerst die Kleidung betrifft, so scheint es dem Herrn Abgeordneten entgangen zu seyn, daß die Arbeitshaus-

gefangenen zwar durchgehends eine gleichförmige, aber von der der Zuchthausgefangenen abweichende Kleidung tragen. Die Arbeitshausgefangenen sind in Blau gekleidet, während die Zuchthausgefangenen weißen Zwillich tragen; ferner haben die Arbeitshausgefangenen gegenwärtig eine Erleichterung hinsichtlich der Beschäftigung zu erwarten. Sie haben keine so anstrengende, schwere Arbeiten zu verrichten, wie die Züchtlinge, dürfen auch wohl, wenn dies ausnahmsweise noch nothwendig wird, außerhalb der Anstalt im Freien arbeiten, wie das neue Strafgesetz ihnen das Gleiche in Aussicht stellt. Uebrigens beruhen diese Unterscheidungen in der Behandlung der Züchtlinge und der Arbeitshaussträflinge allerdings auf dem Gesetz, nämlich auf dem Strafbuch, welches die Unterscheidung macht, daß die Ersteren eine peinliche und die Letzteren eine bürgerliche Strafe zu erleiden haben, und hieran sich anreihend, sind von Seite des Justizministeriums jeweils Verfügungen ergangen, welche diese Unterscheidung im Einzelnen durchzuführen suchen. Der Mißstand liegt, wie man anerkennen muß, immerhin darin, daß die Zuchthaus- und Arbeitshausgefangenen, welche dormalen in Bruchsal unter einer Verwaltung stehen, auch unter einem Dache wohnen, indem man eben das Haus, wie es einmal dasteht, nicht trennen kann. Man suchte aber bisher die Arbeitshausgefangenen nicht nur überall möglichst getrennt zu halten, sondern es ist in neuester Zeit auch eine Verfügung ergangen, welche eine Maßregel vorbereiten soll, um die Trennung bei den Strafarten noch anschaulicher und vollständiger zu machen. Hinsichtlich der Einrichtungen im Hause, welche noch zum Theil sehr unangenehmer Natur sind, auch hinsichtlich der Kost, speciell aber der Kleidung, um diese noch schärfer von der der Züchtlinge zu unterscheiden, soll demnächst eine weitere Verfügung ergehen. Wir befinden uns jetzt in einer Uebergangszeit. Sobald das neue Strafgesetzbuch und das neue Strassystem in Vollzug kommt, werden sich die Anstände von selbst heben, denn dann können die Züchtlinge von den Arbeitshausgefangenen ganz und gar getrennt werden.

Brentano: Die Antwort des Herrn Regierungs-

commissärs hat mich doch nicht ganz beruhigt. Ich gebe zwar zu, daß ich gesehen habe, daß viele Sträflinge blaue Jacken an hatten, während die anderen grau gekleidet waren, allein ich weiß auch, daß dies nicht ganz consequent durchgeführt ist, ich weiß, daß viele der Arbeitshausgefangenen ganz die nämlichen grauen Jacken trugen, wie die Züchtlinge, darauf kommt es jedoch nicht an. Ich frage, besteht ein Gesetz, das die Regierung ermächtigt, den bloß zur Arbeitshausstrafe Verurtheilten eine besondere Kleidung anzuziehen? Ich glaube, daß dies eine besondere Strafe ist; es kann nämlich der Fall seyn, daß ein Mann, der durchaus kein infamirendes Verbrechen begangen hat, Arbeitshausstrafe erleiden muß, und ich glaube, daß es für einen solchen Mann ein Strafzusatz ist, wenn man ihm zumuthet, seine gewöhnliche Kleidung abzulegen und einen solchen Kittel anzuziehen.

Staatsrath Jolly: Der Hr. Abgeordnete wollte gesehen haben, es würden die Arbeitshaussträflinge gekleidet wie die Zuchthaussträflinge; er ist jedoch entweder irrig berichtet worden, oder er hat irrig wahrgenommen.

Brentano: Ich könnte es durch Beispiele nachweisen.

Staatsrath Jolly: Der Herr Abgeordnete kann einen Arbeitshaussträfling gesehen haben, der eine ältere Kleidung anhatte, die verbleicht war, und darum etwas grau erscheinen mochte; allein bei näherem Ansehen würde er den Unterschied wahrnehmen. Wir können natürlich auf die Kleidung nicht so genaue Sorgfalt verwenden, daß man sofort an der frischen Farbe erkennt, zu welcher Gattung von Sträflingen jeder gehört. Wie schon der Ministerialrath von Jagemann bemerkt hat, liegt der ganze Uebelstand darin, daß die Sträflinge beider Arten in einer und derselben Anstalt seyn müssen. Dieß bedaure ich genug, allein man kann es nicht mit einmal anders machen. Sobald die neue Strafanstalt errichtet seyn wird, werden alle Züchtlinge dorthin verbracht werden, und in dem jetzigen Hause bloß die Arbeitshausgefangenen bleiben.

Schaff: Ich erlaube mir die Frage, ob denn jeder

zu einer Arbeitshausstrafe Verurtheilte die Kleidung tragen muß?

Ministerialrath v. Jagemann: Wenn irgend einmal eine Ausnahme stattfindet, so muß dieselbe mit besonderen Gründen nachgesucht werden, und kann ebenso wie eine Begnadigung überhaupt, auch als Begnadigungssache in der Behandlung des einzelnen Sträflings gestattet werden; aber nur mit Bewilligung des Ministeriums, und diese Ausnahmen sind so selten, als die Personen, die solche verdienen.

Schaaff: Als wesentliches Kriterium für die Zuchthausstrafe verlangt das Gesetz ausdrücklich, daß der Sträfling eine besondere Hauskleidung tragen soll. Er unterscheidet sich dadurch, daß er eine besondere Kleidung tragen muß, von dem Correctionshausgefangenen. Ich glaube, daß es mit den Vorschriften des Gesetzes nicht vereinbarlich ist, wenn in dem Correctionshaus ein Zwang besteht, daß jeder Sträfling eine Hauskleidung tragen muß. Ich glaube, derjenige, der seine eigene, ordentliche Kleidung hat, ist auch berechtigt, sie in der Anstalt zu tragen; es handelt sich hier nicht um Gnade, sondern um Recht.

Staatsrath Jolly: Der Herr Abg. Schaaff wird zugeben, daß es auch eine usuelle Auslegung des Strafgesetzes gibt, und wirklich ist es nun schon seit 40 Jahren auf dieselbe Weise ausgelegt worden. Man hat den Arbeitshausgefangenen eine eigene Kleidung gegeben, was überdies bei $\frac{1}{10}$ derselben ein wahres Bedürfnis ist; denn die Leute kommen häufig mit Kleidungsstücken in die Anstalt, die sie ihrer schlechten Beschaffenheit wegen unmöglich länger tragen können. Es werden zudem Ausnahmen gemacht, und zwar gerade nach derselben Richtung hin, in welcher das neue Strafgesetz sich ausspricht, d. h. mit Rücksicht auf die früheren Verhältnisse der Sträflinge; dies ist billig und erfordert die Humanität.

Hecker: Ich wollte mir in dieser Beziehung einige Bemerkungen erlauben, die Sache ist nicht so leicht, wie man sie zu nehmen scheint. Es ist bei der Berathung des Strafgesetzes mit Recht ausgesprochen worden, und

allenthalben in der ganzen practischen Jurisprudenz angenommen, daß die Auszeichnung der Kleidung eine Qualificirung der Strafe ist. Es ist Niemand berechtigt, eine solche Auszeichnung in der Kleidung einzuführen, beziehungsweise Gefangene aus ihrer gewöhnlichen Kleidung heraus zu reißen, und in jene mehr oder minder infamirende Tracht zu stecken. Es muß hiebei auch noch der weitere Umstand in Betracht kommen, daß wenn kein derartiges Gesetz besteht, nach welchem eine bürgerliche Strafe die Auszeichnung in der Strafe mit sich führt, das Justizministerium hier eine weitere Strafe ausspricht, welche nur die Gerichte in Folge eines bereits bestehenden Gesetzes aussprechen können. Wenn darum der Abg. Jagemann gesagt hat, daß man in dieser Beziehung Ausnahmen mache, so sage ich, hat sich das Justizministerium in solchen Fällen Acte, Entscheidungen oder Aussprüche erlaubt, die nur vor die Gerichte gehören, welche in Folge vorangegangener Prüfung auf den Grund der Gesetze dies auszusprechen hatten. Von einem Usus, wie der Herr Präsident des Justizministeriums sagt, kann nicht die Rede seyn. Bekanntlich besteht bei uns, am allerwenigsten in Strafrechtssachen, das Gewohnheitsrecht; es ist ausdrücklich bei uns abgeschafft, und Strafverschärfungen im Wege der Gewohnheit einzuführen, dieses wäre doch nach meiner Ansicht eine bis jetzt unerhörte Art der Strafverschärfung. Die Sache hat aber auch noch einen weiteren, und zwar einen pekuniären Nachtheil. Wenn man nämlich den Leuten gestattet, in ihrer eigenen Kleidung zu bleiben, und sie sind nicht vollständig mittellos, so können sie für das Beneficium in ihrer gewöhnlichen Kleidung bleiben zu dürfen, für dieses Bedürfnis selbst sorgen, und so arm werden die wenigsten sein, daß sie nicht eine ordentliche Kleidung aufbringen können. Die Holzschuhe, welche die Leute tragen, gehören gewiß nicht zu der Sträflingskleidung, und ich könnte mir einen Mann denken, der wegen eines geringen Vergehens, z. B. wegen eines Preßvergehens, seine Strafe im Arbeitshaus zu ersehen hätte, und dem nun dictirt würde, er müsse sich in einen solchen Kittel stecken, weil er es verdiene. Ich sage, das

Justizministerium kann sich keine richterlichen Functionen aneignen, und auch nicht im Wege eines Usus etwas aussprechen, was nicht gesetzlich ist.

Staatsrath Jolly: Der Herr Abg. Hecker will Rücksicht nehmen auf die Arbeitshaus-Gefangenen, sie sollen ja keinen gleichförmigen Rock tragen; dagegen will er ihnen aber zumuthen, aus ihrem eigenen Beutel ihre Kleider anzuschaffen. Meine Herren! Gehen Sie nach Bruchsal, die Sträflinge werden es als eine Wohlthat anerkennen, daß man ihnen eine Hauskleidung gibt, und diejenige, welche sie mitbringen, aufhebt, bis sie aus der Anstalt entlassen werden; das heiße ich Humanität.

Hecker: Ich heiße Humanität, daß, wenn ein einziger gefühlvoller, gebildeter Mann das Unglück hat, durch unsere doctrinäre Gesetzgebung in das Arbeitshaus gebracht zu werden, man ihn nicht gegen seinen Willen und gegen das Gesetz in eine derartige Kutte steckt.

Staatsrath Jolly: Man kann nicht Alles gesetzlich bestimmen.

Hecker: Man macht Tausende von Polizeiverordnungen unnöthiger Weise.

Staatsrath Jolly: Wie ein Rechtsgelehrter so etwas sagen kann, begreife ich nicht.

Ministerialrath v. Jagemann: Es muß noch widerlegt werden, daß der Herr Abgeordnete bemerkte, die Arbeitshausgefingenen trügen Holzschuhe. Ich bin erstaunt über diese Behauptung, sie ist vollkommen unrichtig. In früheren Jahren haben die Züchtlinge bei ihren auswärtigen Arbeiten solche Holzschuhe getragen, damit sie nicht so schnell ihre anderen Schuhe verreißen, allein auch diese sind jetzt abgeschafft. Ich will nur noch die einzige Bemerkung beifügen, daß die Verordnung hinsichtlich der Gleichförmigkeit der Kleidung zu einer Zeit entstanden ist, wo man noch nicht des Beiraths der Stände bedurfte.

Der Präsident schließt nun die Diskussion und erklärt die Hauptanträge auf Seite 91 und 98 des Berichts für angenommen.

Hecker erhält hierauf noch das Wort; er bemerkt: Wenn man Berichte über die Rechnungsnachweisungen

zu erstatten hat, so ist es immer sehr wünschenswerth, wenn die Rechnungsnachweisungen ein klares übersichtliches Bild der einzelnen Anstalten geben. Dieß ist nun, wie ich anerkennen muß, bei der Bruchsaler Rechnung der Fall, bei den andern aber sind die Angaben sehr summarisch. Der Herr Regierungs-Commissär hat die Zusicherung gegeben, daß in dieser Beziehung möglichste Vollständigkeit der Rechnungen erfolgen soll, darum findet dieser Punkt seine Erledigung. Ich komme nun noch auf einen Punkt hinsichtlich der Communrechnungs-Revision. Ich habe in meinem Berichte mehrere Mißstände und Uebelstände hervorgehoben, welche zeigen, daß es um das Communrechnungswesen sehr schlecht bestellt ist, daß auf dem Lande namentlich nicht mit der Sorgfalt verfahren wird, die nothwendig ist, daß in einzelnen Gemeinden die Prüfung der Rechnungen so lange ausgesetzt bleibt, daß, wenn ein Verrechner abgeht oder stirbt, hintennach eine allgemeine Confusion entstehen muß, während die Revisionskosten sehr bedeutend sind. Es wäre darum höchst wünschenswerth, daß man das Communrechnungswesen einer speziellen durchgreifenden Beaufsichtigung unterwerfen und von Seiten der Verwaltungsbehörde auf die pünktliche und genaue Revision der Rechnungen dringen würde. Dieß könnte am Ende dadurch geschehen, daß man bei den jährlichen Riggerichten ein aufmerksames Auge darauf hat, dadurch würden auch viele Prozesse, in welche die Gemeinden jetzt verwickelt werden, vermieden. Es ist endlich aber nicht zu leugnen und die anwesenden Mitglieder, welche die Revision der Rechnungen von Landgemeinden kennen, werden mir bestätigen müssen, daß die Rechnungsrevision in Landgemeinden so oberflächlich vor sich geht, daß das Geld für nichts ausgegeben wird. Dieß ist es, was ich in Bezug auf die Communrevision bemerken wollte und ich werde später bei den Budgetberathungen die Frage ventiliren: ob es nicht angemessen wäre, eigene Districte für besondere Communrevisionen zu creiren, bei welcher mehrere Gemeinden zusammen ihre Rechnungen durch einen aus Gemeindemitteln bestellten Beamten revidiren lassen.

Geh. Referendar Junghanns: Der Bericht Ihrer

verehrlichen Commission enthält einige Bemerkungen über die Rechtspolizeiverwaltung, welche ich zu berichtigen habe. Der Verlauf der Erörterung wird mich auch auf den eben von dem Herrn Berichterstatter berührten Anstand führen.

Der Bericht behauptet, das Gesetz vom 13. October 1840 über die Rechtspolizeisporteln enthalte eine Befestigung der Unterthanen, welche durch eine Erleichterung in den Sporteln der Jurisdiction nicht aufgewogen werde.

Diese Behauptung ist nicht gegründet. Bei Vergleichung des jetzigen mit dem früheren Reinertrag hat der Bericht die Ergebnisse der Jahre 1836 und 1837 zum Maßstab genommen, statt sich auf die neuesten vor Einführung des Tarifs zu beziehen.

Nach den Nachweisungen von 1839 und 1840 betrug die Einnahme an Rechtspolizeisporteln und Stempeln

935,249 fl.

die Ausgabe

a) an Erhebungskosten und
an Auslagen für Anschaffung und Verkauf des
Stempelpapiers 45,000 fl.

b) an übrigen Lasten 595,748 "

640,748 "

der Ueberschuß also 294,501 fl.

Nach den Nachweisungen von 1842 und 1843 beträgt dieser Ueberschuß 325,236 fl.

die Mehreinnahme beläuft sich also auf . . . 30,735 fl.

Allein diese verhältnißmäßig geringe Mehreinnahme kommt nicht einmal ganz auf Rechnung des neuen Tarifs, sondern hat größtentheils ihren Grund in dem seit vielen Jahren in Folge der steigenden Bevölkerung und des zunehmenden Wohlstandes regelmäßig eintretender Vermehrung der Einnahmen.

Bei der Schilberung der Mindereinnahme, welche das Gesetz vom 13. October 1840 an Gerichtsbarkeitsgefällen verursacht, hat der Bericht nicht die Einnahme früherer Jahre mit den neueren, sondern den Voranschlag von 1842 und 1843 mit den Rechnungsergebnissen aus der-

selben Periode verglichen. — Daraus läßt sich aber der beabsichtigte Schluß nicht ziehen, dieser muß vielmehr auf die Rechnungsergebnisse der früheren und der späteren Periode gebaut werden.

Nach den Rechnungsergebnissen von 1842 und 1843 betrug die Stempfeinnahme 167,031 fl.
nach den Ergebnissen von 1839 und 1840 150,391 "

der Ueberschuß beläuft sich also auf . . . 16,640 fl.
und nicht, wie der Bericht angibt, auf 83,503 fl.

Die Sporteln der Justiz und der Verwaltung gewährten 1839 und 1840 (ohne die Strafen) eine Einnahme von 966,711 fl.
sie ertrugen 1842 und 1843 ohne die

Strafen 680,429 "

also weniger 286,282 fl.

Vergleicht man hiermit die Mehreinnahme von den Rechtspolizeisporteln mit 30,735 fl.

so haben die Steuerpflichtigen durch die

Gesetze vom 13. October 1840 255,547 fl.
gewonnen.

Der Bericht glaubt, daß die Prüfung der Geschäfte der Notare durch die Amtsrevisoren ein Mißstand sey und daß es besonders die gründliche Bearbeitung der Geschäfte hindere, wenn der Notar wisse, daß seine Arbeit einer Endprüfung unterliege. Die Notare konnten nicht sogleich so selbstständig gemacht werden, um ohne alle Revision zu arbeiten. Dieß würde die Unterthanen benachtheiligt haben, deren Vortheil unumgänglich fordert, daß eine Aufsicht auf die Notare stattfinde. — Wie diese Aufsicht der Gründlichkeit der Bearbeitung schaden solle, läßt sich nicht absehen. Der Notar muß Geschäfte, welche mangelhaft waren, ohne neuen Kostenanfang abändern, es muß ihm also schon deshalb daran liegen, Fehler zu vermeiden. Ob es möglich seyn wird, die Aufsicht später zu beschränken, muß die Erfahrung lehren.

Den Amtsrevisoren werden wegen der Rechnungsabhör Vorwürfe gemacht. — Diese Vorwürfe muß ich in ihrer Allgemeinheit als unbegründet erklären. Die Rech-

nungen werden im Durchschnitt zu rechter Zeit gestellt, und innerhalb der vorgeschriebenen Frist abgehört. Die Abhör geschieht mit Sorgfalt. — Daß unter 79 Amtsrevisoren sich zuweilen einer findet, welcher etwas zu wünschen übrig läßt, mag seyn. Allein wo sich ein Mangel findet, sucht die Oberaufsichtsbehörde ihn zu verbessern.

Mit der Aufstellung besonderer Rechnungsrevidenten, deren der Herr Berichterstatter gedenkt, wäre kein besserer Zustand herbeigeführt. Würde man solche Revidenten als Staatsdiener betrachten und genügend besolden, so müßte man die Zahl der Staatsdiener und die Staatslasten beträchtlich vermehren. Will man dieß nicht, so fehlt die Garantie für Redlichkeit der Abhör, welche jetzt in hohem Grade besteht.

Weller: Der Bericht unserer Commission und der Vortrag des Herrn Regierungs-Commissärs stimmen im Thatsächlichen in Bezug auf die Amtsrevisorats- und Gerichtsporteln miteinander überein, wenn sie auch in den Zahlen etwas differiren, nämlich beide sagen: durch die neue Gesetzgebung haben die Amtsrevisoratsstaren bedeutend zu- und die Gerichtsporteln bedeutend abgenommen. Der Berichterstatter der Budget-Commission hat sich darüber mißbilligend und der Herr Regierungs-commissär billigend ausgesprochen, indem er hierin eine Erleichterung der prozeßführenden Unterthanen erblickt. Ich glaube, daß, wenn wir über diese Thatsache eine Billigung oder Mißbilligung aussprechen wollen, die Gerechtigkeit mehr auf Seite der Commission als der Ansicht der Regierung liegt, und zwar aus folgenden Gründen: Bei den Amtsrevisoratsgeschäften wird von Demjenigen, der sich ein Geschäft besorgen läßt, außer der Bezahlung des Notars auch noch eine Steuer erhoben, bei den Prozessen dagegen muß Derjenige, der die Hülfe des Staats in Anspruch nimmt, nicht eine Steuer bezahlen, sondern er bezahlt nur einen geringen Theil des Aufwands, den der Staat für die Rechtspflege selbst hat, nämlich bekanntlich bei dem Oberhofgericht ungefähr 20 Prozent, bei den Hofgerichten ungefähr 33 und bei den Aemtern ungefähr 52 Prozent. Durch das neue

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 2. Protokollheft.

Gesetz ist nun der Ertrag der Gerichtsporteln geringer, der Ertrag der Amtsrevisoratsporteln dagegen höher geworden, d. h. man hat von dem Ersatz, den der Prozeßführende dem Staat leistet, etwas weggenommen und hat die Abgaben Derjenigen, welche Rechtspolizeihülfe nöthig haben, erhöht, und zwar nicht in der Art, daß man sich bloß die Auslagen des Staats bezahlen läßt, sondern daß man außer den vielen Auslagen, die der Staat für Belohnung der Notare zu machen hat, auch noch Steuern von den Pflichtigen erhebt. Ich finde hierin keine Gerechtigkeit und es war auch gar nicht die Absicht der Regierung, so zu verfahren. In den Motiven, womit die Regierung jenes Steuergesetz vorlegte, hatte sie vielmehr ausgesprochen, daß die Tantiemen gleich bleiben und bloß in der Erhebungsart eine Aenderung eintreten solle. Es hat sich aber diese Absicht nicht realisiert, sondern es kam ein anderes Resultat heraus, ein Resultat, das bei Prozessen dem Staat weniger Auslagen vergüten läßt, während Derjenige, der Rechtspolizeigeschäfte sich besorgen läßt, außer den Auslagen eine höhere Steuer bezahlen muß. Daß man dieses Resultat von Seiten der Regierungslank lobt und als eine Erleichterung der Prozeßführenden hinstellt, kann ich nicht als richtig anerkennen. Ich sehe hierin nur, daß das Gesetz, welches man gab, anders ausgefallen ist, als man vorhatte, und wenn ich dieses Resultat mit der Gerechtigkeit und Billigkeit vergleiche, so muß ich sagen, es ist nachtheilig ausgefallen, denn Diejenigen, welche dem Staat eine Vergütung für materielle Opfer beim Prozeßführen zu bezahlen haben, sind erleichtert, während Diejenigen, welche neben der Steuer die ganze Auslage dem Staat bezahlen müssen, eine Erschwerung zu tragen haben. Ich wollte dieß nur auf den Vortrag des Herrn Regierungs-Commissärs bemerken, um zu zeigen, daß in dem neuen Gesetz im Allgemeinen für die Steuerpflichtigen keine Erleichterung zu sehen ist.

Staatsrath Jolly: Ich will nicht sagen, daß die Anstände, welche die Herren erheben, zu einem großen Theile nicht eigentlich das Justizministerium, sondern die Steuerverwaltung berühren, denn sie heben hauptsächlich

hervor, daß die Rechtspolizeisporteln sich höher belaufen, als der Aufwand für die Rechtspolizei, daß folglich eine Summe für anderweite Staatsbedürfnisse erübrigt. Hienach wären wir von Seiten des Justizministeriums nicht gerade vorzugsweise berufen, ihre Bedenken zu beseitigen; ich will aber doch auf Einiges aufmerksam machen. Der Herr Abg. Weller sagt, es sey nicht recht, daß von Denjenigen, welche Prozesse führen, so wenig an Sporteln bezahlt werde. Ich gestehe, daß ich von dieser Seite einen solchen Einwand am allerwenigsten erwartet hätte, denn das Resultat, das sich aus dem neuen Gerichtsportelgesetz ergeben hat, nähert sich wenigstens dem, was man vom doctrinären Standpunkt aus schon oft gewünscht hat, nämlich die Justiz soll umsonst verwaltet werden. Dieß hat man namentlich in unserm großen Nachbarlande förmlich ausgesprochen. Jeder, der die Verhältnisse kennt, weiß aber, daß es in der That eine grelle Täuschung ist, wenn man glaubt, die Justiz koste dort nichts, denn sie ist dort sehr theuer. Wahr ist, daß die bei unsern Gerichten Rechtsuchenden verhältnißmäßig einen sehr geringen Beitrag zum Aufwand der Justizverwaltung leisten, und es könnte darum die Rede davon seyn, diesen Beitrag zu erhöhen; dagegen spricht freilich gar Manches und besonders der Hauptumstand, daß in der Regel Derjenige die Sporteln bezahlen muß, der den Prozeß verliert, der also in der Regel weniger in der Lage ist, Kosten zu tragen wie der Gewinnende.

Was ferner die Rechtspolizeisporteln betrifft, so hat Ihnen der Herr Geheime Referendar Junghans bereits factisch nachgewiesen, daß durchaus nicht in Folge des neuen Sportelgesetzes, sondern ganz nach dem bisherigen Gang der Dinge diese Sporteln sich alljährlich erhöhten. Schon vor Einführung des neuen Sportelgesetzes war dieß der Fall; ich will die Zahlen nicht wiederholen, die Sache hat aber ihre vollkommene Richtigkeit. Die Sporteln nehmen fortwährend zu und haben unter dem neuen Sportelgesetz nicht in besonders auffallender Weise zugenommen; daß übrigens die Sporteln jetzt mehr ertragen, halte ich für nothwendig und gut; auch die Notare beziehen jetzt im Durchschnitt nicht unbedeutend

mehr als früherhin, so lange die alte Belohnungsweise stattfand; das hat man aber gewünscht und mit Recht; denn die Folge davon ist, daß wir von Jahr zu Jahr tüchtigere Männer für dieses mitunter schwierige Fach erhalten. Von dem berechneten Ueberschuß muß man nebstdem noch in Abzug bringen, was die Rechtspolizeiverwaltung in den höhern Sphären kostet; bei den Kreisregierungen und selbst bei dem Justizministerium sind dazu bedeutende Kräfte nothwendig, und wenn diese auch nicht den ganzen Ueberschuß aufwiegen, so nehmen sie doch einen bedeutenden Theil desselben in Anspruch.

Förger: Der Abg. Hecker hat die bürgerlichen Abgeordneten aufgefordert, Das zu bestätigen, was er hinsichtlich der Communrechnungsrevision hier in dieser Kammer gesagt hat und was darüber in seinem Bericht enthalten ist. Richtig ist, daß in früherer Zeit die Communrechnungen Jahre lang bei der Revision liegen geblieben sind, dagegen muß ich aber auch bestätigen, was der Herr Regierungs-Commissär gesagt hat, daß in neuerer Zeit die Rechner ihre Rechnungen in gehöriger Zeit stellen und daß sie von Seiten der Communrevision in gehöriger Zeit revidirt werden. Bestreiten muß ich aber, daß man sich darüber beklagt, die Revisoren gingen nicht genug in die Sache ein, man klagt im Gegentheil über die außerordentlich vielen Notaten, die man leicht übergehen könnte.

Blankenhorn-Krafft: Man macht zu viele Notaten über kleine Formfehler, die kein vernünftiger Mensch begreift, und die Hauptsache wird darüber vergessen.

(Viele Stimmen: Ja, so ist's.)

Staatsrath Jolly: Die Beschuldigungen widersprechen sich, die Wahrheit wird also in der Mitte liegen.

Brentano: Ich will mich nicht auf Zahlen einlassen. So viel habe ich aus den Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissärs entnommen, daß durch das Gesetz vom 13. October 1840 viel mehr Gefälle erhoben werden, als früher. Der Grund, weshalb man dieses Gesetz damals gegeben hat, ist meines Wissens hauptsächlich der gewesen, die Mittel zu schaffen, um die Notare besser zu stellen. Die allgemeine Klage über die

Stellung der Notare ist sehr begründet gewesen; es wurde geklagt über ihre Abhängigkeit in dienstlicher Beziehung und über die Art ihrer Bezahlung. Die Taggebühren mußten abgeschafft werden und es war also natürlich, daß man auf den Gedanken kam, die Werthtaren einzuführen. Ich habe mich durch den Bericht nicht überzeugt, daß nunmehr die Mittel gewährt sind, den Notaren diejenige Stellung zu sichern, die sie mit Recht ansprechen können. Ich habe vorhin von der Regierungsbank vernommen, daß man seit Einführung des neuen Gesetzes viel tüchtigere Notare bekommen hat, als früher. Ich bestätige dieß, der Stand der Notare hat sich gehoben, ich glaube aber, er muß sich noch mehr heben. Die Geschäfte, welche den Notaren anvertraut werden, sind — es bedarf dieß kaum der Erwähnung — von der größten Wichtigkeit. In der Hand des Notars liegt es, von seiner Gesetzeskenntniß hängt es ab, ob Prozesse nothwendig werden oder nicht, je nachdem er die Urkunden so fertigt, daß sie weder in formeller oder materieller Beziehung angegriffen werden können. Ich frage aber: haben die Notare durch das neue Gesetz diejenige Stellung erhalten, die ihnen gebührt? Ich sage nein. Es ist meines Wissens angenommen worden, daß das durchschnittliche Einkommen eines Notars 700 fl. betragen soll. Es wäre nun für manchen Notar diese Befoldung eine ganz angemessene, allein ich glaube, daß der Hauptfehler darin liegt, daß man als durchschnittlichen Betrag diese Summe angenommen hat, während man sie als Minimum hätte annehmen sollen. Wenn man 700 fl. als Durchschnittsbetrag bestimmt, so muß, sobald auf der einen Seite das Einkommen eines Notars steigt, das eines andern in dem nämlichen Verhältnisse auf der andern Seite wieder fallen; wenn also einer 800 fl. bezieht, so kann der andere nur 600 fl. beziehen. Auf diese Weise kommt es, daß an manchen Orten, namentlich in Städten, ein Notar mit seinem Gehalt recht ansständig leben kann, während ein anderer bedeutend unter dem Durchschnittsbetrag bezieht, so daß er unmöglich leben kann. Ich glaube, jetzt hat die Regierung die Mittel zur Hand, die Stellung der Notare in pecuniärer Be-

ziehung zu verbessern, und ich glaube, daß namentlich die Regierung vor allen Dingen die fixe Befoldung der Notare erhöhen soll. Es würde eine solche Erhöhung schon für das Ansehen der Notare, den Parteien gegenüber, von größtem Einfluß seyn; es wäre aber auch ein solches Fixum für sie höchst wünschenswerth, wenn man bedenkt, daß auch solche Tage bei dem Notar kommen können, wo er nicht arbeiten kann, wo er also durch seinen Gehalt von 1—200 fl. unmöglich gesichert ist.

Solly: 300 fl.

Brentano: Ein Einziger hat 300 fl. Die Regierung hat nun die Mittel in der Hand, die fixe Befoldung zu erhöhen, allein ich glaube, sie kann auch in Beziehung auf die Gebührenanteile, welche die Notare von den Geschäften haben, eine Aenderung eintreten lassen. Ich bin weit entfernt zu sagen, man solle alle diese Gebührenanteile erhöhen, nein, ich sage sogar, in Bezug auf manche Geschäfte sind die Gebührenanteile zu groß, allein ich glaube, es besteht kein Verhältniß darin; wenn es sich um Geschäfte handelt, die eine enorme Werthtare betragen und in kurzer Zeit geschehen sind, so beziehen die Notare auch eine enorme Gebühr; allein es gibt Geschäfte, welche große Zeit wegnehmen und eine geringe Gebühr abwerfen. Bei solchen Geschäften ist der Notar auf zwei Fünftel der Werthtare angewiesen; wenn Sie nun ein billiges Verhältniß bestimmen wollen, so müssen Sie die Gebührenanteile in dem Verhältniß berechnen, daß, je niedriger die Werthtare des Geschäfts ist, welches der Notar fertigt, desto größer der Gebührenanteil ist. Man wird mir nicht einwenden wollen, die Notare beziehen von den Geschäften, welche große Werthstaren haben, auch große Gebührenanteile, und es gleiche sich auf diese Weise aus, nein, diese Geschäfte, welche große Werthstaren und also auch große Gebührenanteile abwerfen, kommen nur in manchen Gegenden vor, während in andern Gegenden nur solche Geschäfte vorkommen, welche kleine Werthstaren und Gebührenanteile abwerfen. Es würde daher gut seyn, wenn eine Scala aufgestellt würde, welche bestimmt, daß je nach der Größe des Geschäfts die Gebührenanteile be-

messen werden. Meine Herren! Sie erinnern sich aus früheren Verhandlungen, daß die Regierung gesagt hat, es solle für eine Urkunde über ein ehrerbietiges Ansuchen 1 fl. gegeben werden, die Kammer erklärte, es sey zu wenig, und es wurden deshalb in den Tarif 2 fl. aufgenommen. Wie viel bekommt nun der Notar von einer solchen Urkunde? 48 fr. ist die ganze Bezahlung dafür. Für eine Cessionsurkunde bekommt er 24 fr.; nun frage ich: ist dieß eine Bezahlung für einen Mann, dem man die wichtigsten Vermögensrechte in die Hände legt, der die Urkunden so zu fertigen hat, daß Prozesse dadurch abgeschnitten werden? Das ist eine Bezahlung, wie man sie kaum einem Hausknecht anbietet. Ebenso verhält es sich mit der Vergütung der Reisekosten. Stellen Sie sich vor, ein solcher Mann lebt in dem Hauptort seines Distrikts, er muß 3 bis 4 Stunden reisen, bis er an den Ort kommt, wo er das Geschäft vorzunehmen hat. Für diese Reise, die er bei Wind und Wetter zu Fuß machen muß, bezieht er eine so unverhältnismäßig geringe Taxe, daß es ihm kaum zuzumuthen ist, den Weg dafür zu machen. Wenn man nun erwägt, daß gerade dafür gesorgt werden soll, daß die Urkunden auf solche Weise gefertigt werden, daß Prozesse abgeschnitten werden, so muß man dem Notar auch eine solche Taxe geben, daß man von ihm erwarten kann, daß er den gehörigen Fleiß darauf verwendet. Es gibt Gegenden, wo jetzt schon Eheverträge nur aus einem Paragraphen bestehen.

Staatsrath Jolly: Diese können ganz gut seyn.

Hecker: Aber auch sehr schlecht.

Geh. Referendar Jungmanns: Der Regierung kann es nur angenehm seyn, wenn sie bei ihren Bestrebungen auf Verbesserung der Lage der Notare auch von der Kammer unterstützt wird. — Der richtige Weg zu dieser Verbesserung ist aber nicht leicht zu finden. Man kann die Gebührenanteile von einzelnen gering belohnten Geschäften erhöhen. Allein die aufgestellten Berechnungen haben gezeigt, daß solche Erhöhungen hauptsächlich denjenigen Notaren zum Vortheil gereichen würden, welche schon jetzt ein sehr hohes Einkommen beziehen.

Man kann ferner alle fixen Gehalte von 100 fl. auf

200 bis 300 fl. steigen lassen und die Gebührenanteile herabsetzen. Allein der Trieb zu schneller eifriger Besorgung der Geschäfte steigt in demselben Verhältniß, in welchem die Gebührenanteile zur fixen Besoldung stehen — und die Klagen, daß einzelne Arbeiten zu gering belohnt seyen, würden sich mehren, wenn man den Gebührenantheil minderte.

Die Meinung des Herrn Redners vor mir, als bemesse die Regierung, da wo es sich um Gehaltserhöhung handelt, das Einkommen der Notare nach dem Durchschnitt, welcher sich aus dem ganzen Land ergebe, ist nicht richtig. Sie wünscht, daß jeder Notar bei Anwendung gewöhnlicher Kraft mindestens 700 fl. verdiene, und hat Aufbesserungen eintreten lassen, wo sich dieses Einkommen auf weniger als 650 fl. belief. Im letzten Jahre bezogen 36 Notare über 1000 fl., — 24 zwischen 900 und 1000 fl. — 30 800—900 fl. — 29 700—800 fl. — 20 600—700 fl. und nur 32 unter 600 fl.

Ein Theil der unter dem Titel „Gehalte“ im Budget aufgenommenen Summe ist bestimmt, das Einkommen in unergiebigen Distrikten entweder bleibend oder durch Remunerationen zu erhöhen. Nur die Gebührenanteile für Pflanzrechnungsstellungen hat man vor nicht langer Zeit von 40 auf 50 Prozent erhöht, da diese Rechnungen meistens von unbesoldeten Assistenten gestellt werden, für welche 40 % ganz unzureichend waren. Die Staatskasse hat bei dieser Erhöhung nichts verloren, weil um so mehr Rechnungen von Notaren und Assistenten gestellt wurden.

Der Herr Redner glaubt, die Reisegebühr der Notare sey zu nieder. Für eine Reise von 4 Stunden werden nach dem Gesetz 2 fl. bezahlt und der Notar erhält außerdem seinen Antheil der Geschäftsgebühr. Er kann also bei einem Vertrag 2 fl. 48 fr. bis 3 fl. 12 fr. erwerben. Durch ein Versehen bei der Fassung des Gesetzes vom 13. October 1840, wie es aus den Berathungen der ersten Kammer hervorging, wurden die Weggebühren bei verschiedenen Geschäften gestrichen, wo sie nach dem Regierungsentwurf und nach den Beschlüssen der zweiten Kammer hätten bewilligt werden sollen.

Die Regierung fand sich veranlaßt, den Notaren diese

Gebühr bei Testamenten aus der Staatskasse zu bewilligen, weil bei diesen Geschäften vorzüglich die Staatsbürger ein Interesse an der schnellsten, bereitwilligsten Erledigung haben und der Notar sogleich diese Reise antreten muß.

Es ist Gegenstand der Erwägung, ob ähnliche Bewilligungen auch bei andern im Tarif benannten Geschäften eintreten sollen.

Trefurt: Ich wollte nur meine Verwunderung über den Tact aussprechen, den einige Redner in Bezug auf die Vermehrung des Ertrags der Sporteln beobachtet haben. Es ist von der Regierungsbank aus auf das Evidenteste mit ganz deutlich sprechenden Zahlen dargethan worden, daß der Minderertrag der Sporteln der unstreitigen Gerichtsbarkeit ein so unbedeutender ist, daß man die Ursache desselben durchaus nicht in dem neuen Sportelgesetz finden kann, und dessen ungeachtet beginnen die beiden Abgeordneten Weller und Brentano ihre Vorträge damit, daß sie sagen, es sey ganz klar, daß das neue Sportelgesetz den Ertrag der Sporteln vermehrt habe. Ja, wenn dies Alles nicht anerkannt wird, was man von Seiten der Regierungsbank in so klarer Weise vortragen hat, dann kann freilich ein vernünftiges Resultat der Debatte niemals herauskommen. Es bleibt in der That in Bezug auf den Ertrag der Gerichtsporteln sowohl, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit gar kein Vorwurf, als etwa der, daß die Gerichtsporteln weniger ertragen, als früher. Ich glaube aber nicht, daß der Abg. Weller deshalb Vorwürfe machen wollte, am allerwenigsten kann es ihm Ernst seyn, von einer Billigung oder Nichtbilligung zu sprechen, denn es ist ein Gesetz zwischen Regierung und Ständen vereinbart worden, welches diese Wirkung hervorgebracht hat. Wenn aber der Abg. Weller der Meinung wäre, die Justiz sey so wohlfeil, so mag er doch bedenken, daß die Advokaten auch bezahlt werden müssen.

(Hecker: Und die Richter?)

Und die Advokatenkosten werden gar oft noch überdies dem Sieger nicht einmal ersetzt. Daß die Justiz zu wohlfeil ist, darüber kann man also nicht klagen.

Matth: Ich verzichte auf das Wort, weil der Abg. Blankenhorn mit einem Wort Das gesagt hat, was ich sagen wollte. Ich will nur die Bemerkung des Herrn Präsidenten des Justizministeriums, daß die erhobenen Anstände weniger das Justizministerium, als die Steuerverwaltung treffen, erwiedern. Ich bin zwar nicht beufen, die Steuerverwaltung gegen diesen Vorwurf zu vertheidigen, allein wenn der Chef des Finanzministeriums anwesend wäre, so würde er es thun. Ich will nur bemerken, daß ich die Aeußerung des Herrn Präsidenten des Justizministeriums nicht begreife, indem die Steuerverwaltung nichts zu thun hat, als zu erheben, was das Gesetz vorschreibt.

Hecker: Die Sporteln für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung, und diese müssen eben die Bürger bezahlen, haben 1,062,000 fl. abgeworfen, der Aufwand für die Rechtspolizeiverwaltung beträgt 700,000 fl. — die Constituirungs- und Hebegebühr 36,000 fl. — es ergibt sich also die in dem Bericht bezeichnete Summe von 325,000 fl. Es wirft also die Rechtspolizeiverwaltung eine Summe ab, welche zur Deckung des nothwendigen Aufwandes für diese Verwaltung nicht verwendet wird. Betrachte ich diesen Aufwand an und für sich, so ergibt es sich, daß die Bürger jährlich 325,000 fl. mehr bezahlen müssen, als der Aufwand für das Institut der Rechtspolizeiverwaltung beträgt. Ich bin mit dem Grundsatz, daß die Justiz wohlfeil und möglichst unentgeltlich verwaltet werden soll, einverstanden, sage aber mit dem Abg. Weller — und der Abg. Trefurt hat ihn absichtlich oder unabsichtlich mißverstanden oder mißverstehen wollen — daß dieser Grundsatz noch in viel höherem Maße bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintreten muß. Es hat einer seinen freien Willen, ob er einen Proceß anfangen will oder nicht, allein bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen Acte vor, die der Bürger nicht vermeiden kann, und die Sporteln dafür werden von dem Grundstockvermögen weggenommen. Betrachten wir das Institut der freiwilligen Gerichtsbarkeit für sich, so finden wir einen Reinertrag von 125,000 fl. — Nun sage ich, es ist nicht recht, daß man die Rechtspolizei-

verwaltung als fiscalische Einkommensmaßregel einführt; man sollte deshalb dahin streben, die Sporteln so zu stellen, daß Einnahme und Ausgabe sich ausgleichen, so weit sich dies überhaupt in einem Gesetz approximativ bestimmen läßt. Ich habe die Zahlen genommen, wie sie die Regierung in den Nachweisungen vorgelegt hat, und diese Zahlen können Sie nicht wegstreiten.

Staatsrath Jolly: Wir haben nur noch weitere Zahlen hinzugefügt.

Hecker: Man bringt 5—6 Zahlen, und macht damit die ganze Kammer confus, wie wir bei einem andern Fall deutlich gesehen haben. Wenn ich nun annehme, daß bei den Verwaltungsporteln alles durchschnittlich in demselben Geleise blieb, so kann ich die Mindereinnahme nur auf Rechnung des Ausfalls bei den Gerichtsporteln setzen, und daraus ziehe ich dann die Bilanz, indem ich den Ertrag der freiwilligen und der streitigen Gerichtsbarkeit einander gegenüber hatte. Dies ist die einfachste und klarste Manipulation, weil sie sich aus den Rechnungsnachweisungen von selbst ergibt. Der Abg. Weller hat nicht, wie der Abg. Trefurt ihm unterschoben hat, über die Wohlfeilheit der Justiz geklagt, sondern nur darüber, daß keine Gleichheit besteht, daß man mehr erhebt, als man erheben sollte. Ich weiß eine viel wohlfeilere Justiz, als die unsrige, aber dazu werden wir eben auf unserem Boden nicht gelangen, das ist die Justiz, welche alle Civil- und Criminalsachen durch Geschworenengerichte entscheiden läßt, wie in Amerika, wo die Richter gar keine Befoldung beziehen.

(Staatsrath Jolly: Aber Diäten.)

Bei den amerikanischen Gerichten bezieht bloß der Präsident Diäten, und die Justiz wird dort gerade so gut verwaltet, als bei uns.

(Trefurt: Lynch!)

Es gibt noch eine andere Art von Lynch, die sich unter die Formen des Gesetzes versteckt, und zum Deckmantel der Lynch die Gesetzhilflichkeit macht, wie wir bei so vielen politischen Processen gesehen haben, und vielleicht noch sehen werden, das ist eine schlechte Lynch, da lobe ich mir die amerikanische Lynch, die den Verbrecher an der

öffentlichen Moral und den schlechten Kerl am Kragen nimmt. Doch ich wollte dies nur nebenbei bemerken. Ich komme endlich noch auf die Rechnungsrevision. Der Abg. Blankenhorn hat vollkommen Recht, es werden entsetzlich viel rothe Strichelschen und Rotaten gemacht, die aber den Kern der Sache gar nicht berühren. Wir haben Städte, wo trotz der Revision, nachträglich durch die Revision, welche die Gemeinde vornahm, die größten Mängel zu Tage kamen. Es ist die allgemeine Klage, daß die Rotaten am unrechten Platz gemacht werden, und die Hauptsache darüber vergessen wird. Wenn Sie eine Probe machen wollen, so können Sie sich davon überzeugen, Sie dürfen nur eine Rechnung vorlegen, in welcher ein wesentlicher Fehler enthalten ist, er wird gewiß nicht herausgefunden. Was nun die rechtzeitige Stellung der Rechnungen betrifft, so mag es allerdings seyn, daß in der einen oder der andern Stadt kein Rückstand ist, allein viele Orte sind mir bekannt, und viele Klagen zugekommen, daß es mit der Rechnungsrevision der Landgemeinden schlecht bestellt ist, und daß die Amtsrevisorate namentlich nicht genug darauf dringen, daß ihnen die Rechnungen zu bestimmter Zeit vorgelegt werden, und dieser Umstand ist von Bedeutung, weil er auf Aufstellung des neuen Etats immerhin wieder influirt.

Geh. Referendar Jungmanns: Der Herr Redner wird zugeben, daß wir, die wir Uebersichten vom ganzen Lande bekommen, eine genauere Kenntniß von diesem Gegenstand haben, als ein einzelnes Mitglied der Kammer haben kann, und ich muß wiederholen, daß zwar in einzelnen Fällen Mißstände eintreten können, daß aber solche im Allgemeinen nicht stattfinden. Nur wegen des Ertrags der Rechtspolizeisporteln habe ich Sie noch darauf aufmerksam machen wollen, daß unter den Einnahmen, wie unser Budget zeigt, auch ein bedeutender Theil eigentlicher Steuern sind, nämlich die Einnahmen für Kaufbriefe und Obligationen, welche man auf 129,000 fl. im Jahr berechnet hat. Ueber diese Steuer kann man verschieden urtheilen, so viel bleibt aber gewiß, daß man sie zur Zeit noch nicht entbehren kann.

Trefurt: Ich wünsche, daß der Abg. Hecker, von

dem ich Offenheit und Geradheit gewohnt bin, sich darüber bestimmt erkläre, ob er irgend ein badisches Gericht im Sinne führte, als er davon sprach, daß es Gerichtshöfe gebe, die unter dem Schein der Gefäßlichkeit Angeschuldigte, und besonders politisch Angeschuldigte, mit Willführ verfolge. Ich finde es nicht für ganz gleichgültig, wenn so Etwas hier in diesem Saale ausgesprochen wird.

Hecker: Ich gebe darauf keine Erklärung aus folgenden Gründen: Erstens stehe ich nicht hier, um mich von dem Abg. Trefurt examiniren zu lassen. Meine Worte sind für sich klar, und der Abg. Trefurt wird als Jurist wissen, daß er nicht in die Aeußerungen Tendenzen hineinzulegen, sondern diese Aeußerungen so zu beurtheilen hat, wie sie gegeben sind. Zweitens spreche ich nicht hier in diesem Saal, um durch Gegeneuten und Erläuterungen meiner Rede Spectakel herein zu schleudern, wie er ihn schon aus den unschuldigsten Redensarten, welche im Eifer der Rede gebraucht worden, durch Aufstehen, durch Geschrei und Loben und dergl. hervorgerufen hat. Ich stehe mit dem Vorsatz hier, über meine Worte, die ich hier spreche, Niemand Rechenschaft zu geben, als meinem Gewissen und Denen, die mich hierher gesandt haben.

Staatsrath Jolly: Der Herr Abgeordnete hat in seiner jetzigen Erklärung so viel zugegeben, daß er nur in der Uebereilung eine solche Aeußerung gethan hat.

Hecker: Ich habe keine Erklärung gegeben.

Staatsrath Jolly: Ich will keine Erklärung, sondern verdamme eine solche Aeußerung, wenn sie geschehen ist, ganz unbedingt.

Präsident: Wenn der Abg. Hecker von den badischen Gerichtshöfen etwas Derartiges gesagt hätte, so hätte ich es sehr mißbilligen müssen.

Schaaff: Das konnte wohl auch gar nicht der Sinn seiner Rede seyn, sonst würde diese Bemerkung ja im crassesten Widerspruch stehen mit dem Lobe, welches der Abg. Brentano noch vor wenigen Tagen in diesem Saale über die Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit unserer Gerichtshöfe ausgesprochen hat.

Brentano: Und das ich wiederholen werde bei der Begründung meiner Motion.

Hecker: Ich wiederhole, daß ich mich in diesem Saal über meine Worte von Niemanden mit einer Anfrage angehen lasse, und daß ich jeder Anfrage der Art lediglich ein Schweigen entgegensetzen werde.

Trefurt: Das bestreite ich dem Herrn Abgeordneten gar nicht, er hat das Recht, mir auf eine Frage zu antworten oder nicht, aber daß ich das Recht der Frage habe, das wird er mir doch nicht bestreiten. Dieses Recht hat der Abg. Hecker schon selbst geübt; wenn ihm eine Rede zweideutig schien, hat er sich die Freiheit genommen, zu verlangen, man solle ehrlich aussprechen, wie man es gemeint habe, dies war auch meine Meinung. Ich wünsche nicht, daß dem Abg. Hecker nachgesagt werden könnte, er habe von unseren badischen Gerichten so etwas gesagt, und habe ihm darum Gelegenheit geben wollen, einen solchen Schein von sich zu entfernen.

Hecker: Ich bitte den Abg. Trefurt, um meine Reputation nicht besorgt zu seyn.

Präsident: Der Herr Abg. Trefurt hat das Recht zu fragen, und der Herr Abg. Hecker das Recht, zu antworten oder nicht zu antworten. Dieser Gegenstand ist also erledigt.

Ich will nun nur noch darauf aufmerksam machen, daß auf Seite 96 des Berichts die Commission noch den Wunsch ausgesprochen hat:

„Die Hauptrechnungen, welche mit den Rechnungsnachweisungen vorgelegt werden, möchten, da die Regierungserläuterungen ohnehin sehr summarisch sind, eine etwas größere Detailübersicht bieten, statt bloß auf höchst allgemeine Angaben sich zu beschränken.“

Staatsrath Jolly: Es wird diesem Wunsch in neuerer Zeit genügt.

Präsident: Es ist also auch dieser Punkt, und damit der ganze Bericht des Abg. Hecker in Bezug auf die Rechnungsnachweisungen des Justizministeriums erledigt.

Die Tagesordnung führt auf Anhörung von Berichten der Petitionscommission.

Helbing berichtet über die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Stockach, um Berücksichtigung dieser Stadt bei künftiger Eintheilung der Gerichtsbezirke.

Beilage Nr. 1.

Die Commission schlägt vor, diese Petition dem Großstaatsministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.

Straub: Die örtlichen Verhältnisse von Stockach, welche zu Gunsten dieser Stadt bei Eintheilung der Gerichtsbezirke sprechen, sind sowohl in der vorliegenden Petition, als in einer besondern Eingabe an das Justizministerium ausführlich auseinandergesetzt, so daß ich etwas Weiteres beizusetzen nicht vermag. Ich erlaube mir darum bloß, die Regierung zu bitten, die in dieser Eingabe erläuterten Verhältnisse einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen, und ich glaube dann eines günstigen Erfolgs gewiß zu seyn, denn die Thatsachen sprechen meiner Meinung nach gewiß dafür, daß die Stadt Stockach nicht außer Acht gelassen werden kann.

Geb. Referendar Jungmanns: Gegen die Ueberweisung an das Staatsministerium hat die Regierung nichts einzuwenden. Es sprechen für Stockach wie für Ueberlingen erhebliche Gründe. Eine Entscheidung ist noch nicht erfolgt. Die Regierung wird die Verhältnisse bei der Berathung über die Wahl der Gerichtsbezirke würdigen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Commissionsantrag angenommen.

Helbing berichtet weiter über die Bitte der Gewerbeleute der Stadt Madau und weiterer 109 Bewohner des Odenwaldes, um Aufhülfe der Gewerbe und des Ackerbaus durch Herstellung von Straßenverbindungen und um Errichtung von Ackerbauschulen.

Beilage Nr. 2.

Die Commission beantragt, die Petition dem Großstaatsministerium empfehlend zu überweisen.

Fauth: Regierung und Stände haben erkannt und

auch in diesem Saale wiederholt ausgesprochen, daß die Verhältnisse des Odenwaldes alle mögliche Rücksicht verdienen, und die Gerechtigkeit und Billigkeit verlange, daß auf jede thunliche Weise geholfen werde. Vor Allem sind es die Straßen, welche die Absatzwege für die Producte des Odenwaldes eröffnen müssen; allein auch den Industriezweigen sollte aller möglicher Vorschub geleistet werden, die Fertigung von Strohsflechten und vielleicht auch Uhrenfabrikation, welches Beides sich auf dem Schwarzwald so vortheilhaft erweist, kann auch im Odenwald unter Fürsorge der Regierung heimisch werden. Denn manche Gegenden haben so wenig Ackerboden, daß sich die Einwohner ohne solche Industriezweige nicht ernähren könnten, z. B. die Gemeinde Rineck, von welcher in dieser Kammer schon oft die Rede gewesen ist, deren meiste Einwohner nicht so viel Grundeigenthum besitzen, um ihre Brodfrucht und Kartoffeln zu bauen, und welche auch nicht zur Auswanderung genöthigt werden können, nachdem Viele ihren früheren Entschluß zurückgenommen haben.

v. Jhst ein: Ich bin überzeugt, daß die Regierung gegen die Ueberweisung der Petition an das Großstaatsministerium nichts zu erinnern haben wird, aber ich glaube, wir haben bereits von der Regierung die Zusicherung erhalten, daß im außerordentlichen Budget für manche Straßen eine gewisse Summe aufgenommen worden ist. Wir kennen Alle die Verhältnisse im Odenwald, für den, in Beziehung auf seine Nahrungsquellen, gesorgt werden sollte.

Ministerialrath Frhr. v. Stengel: Namentlich kann ich Sie versichern, daß die Regierung auf die Verbesserung der Zustände im Odenwald hinwirkt. Uebrigens haben wir allerdings nichts dabei zu erinnern, wenn Sie diese Petition an das Staatsministerium überweisen.

Schaaff: Ich kann nur wiederholen, was ich in einer der letzten Sitzungen über die Verhältnisse des Odenwaldes gesagt habe. Insbesondere muß ich mich Dem anschließen, was der Abg. v. Soiron bemerkte. Die Bewohner des Odenwaldes sollten besonders darauf Bedacht nehmen, daß die Natur die Landwirthschaft nicht

überall begünstigt, daher, wo der Kampf mit der Natur in dieser Beziehung zu schwierig wird, andere Nahrungsquellen gesucht werden müssen. Hauptsächlich sollte man sich dort mehr auf Waldpflanzung verlegen; denn der Odenwald, der mit Unrecht diesen Namen trägt, ist in dieser Beziehung sehr vernachlässigt. Die öden Strecken liefern nur einen geringen Ertrag für die Viehzucht. Würde der Betrieb der Landwirthschaft etwas beschränkt, und was sich für die Waldkultur eignet, zu Waldpflanzungen benutzt, so würde — freilich nicht für die gegenwärtige Generation — aber für die künftige, eine Erwerbsquelle begründet werden.

Ich glaube, daß diese Ansicht gegründet ist, und hoffe, daß die Ackerbauschulen, welche dort errichtet werden sollen, den Odenwälder auch darin unterrichten werden, was er thun muß, um den öden Boden ertragsfähig zu machen, um daraus den Nutzen zu ziehen, den die Landwirthschaft gewähren soll.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Helbing berichtet ferner über die vier Petitionen:

- a) der Gemeinde Mudau,
- b) der Gemeinde Steinbach,
- c) der Gemeinde Oberscheidenthal und
- d) der Gewerbsleute aus dem Amtsbezirke Wertheim,

um Befreiung von der Hundstare oder Ermäßigung derselben.

Beilage Nr. 3.

Der Antrag der Commission ist ein zweifacher:

- 1) der Majorität — über diese Petitionen zur Taxgesordnung überzugehen,
- 2) der Minorität — die Petitionen zur Bewirkung einer Abänderung des §. 1 des Gesetzes über die Hundstare in die Abtheilungen zu verweisen.

Fauth: Der Zweck der Hundstare ist kein finanzieller, sondern ein rein polizeilicher, nämlich möglichste Verminderung der Hunde, um dadurch der so gefährlichen und traurigen Wuthkrankheit vorzubeugen. Es sollten

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 2. Protokollheft.

also nur diejenigen Hunde mit einer Taxe belegt werden, welche nicht nothwendig sind, deren Abschaffung also dem Eigenthümer möglich ist; denn Bedürfnishunde werden durch eine hohe Taxe nicht vermindert, der Bedürftige aber hart dadurch besteuert.

Unentbehrlich sind aber die Hunde den Hirten, Schäfern und manchen Gewerbsleuten, und zur Sicherheit oder Bewachung des Eigenthums ist der Hund durch nichts zu ersetzen. Darum ist der Hund vielen Bewohnern des Odenwaldes ein wahres Bedürfnis; er muß ihn halten, mag die Taxe noch so unbillig und hoch seyn, wenn er nicht noch viel größeren Nachtheilen sich aussetzen will. Es ist Ihnen, meine Herren! allen bekannt, daß in jenen Gegenden viele Bürger ganz isolirt wohnen, und ganze Gemeinden aus solchen isolirten Häusern gebildet werden. Sie sehen oft ein ziemlich ärmliches Wohnhaus mit nothdürftiger Stallung und Nebengebäude, am Hausgiebel einige Bienenstöcke, um das Haus herum wenige Morgen Aecker und Wiesen, mit geringem Zugvieh und einigen Schafen, die des Landmanns ganzes Vermögen sind, wovon er sich und seine Familie nothdürftig ernähren kann. In vielen Fällen beträgt der ganze Werth nicht über 600 bis 1200 fl., und der unbemittelte Mann zahlt hievon eine Grundsteuer von 2—4 Gulden. Ist es aber nicht höchst unbillig und hart, wenn er zur Bewachung seiner Habe, wofür die Polizei in solchen Waldgegenden nicht hinreichend sorgen kann, noch einen, der Grundsteuer gleichen, Betrag von 2—4 Gulden für Haltung eines Sicherheitshundes zahlen soll. Bedenken Sie, daß er eine für ihn bedeutende Quantität Frucht verkaufen muß, um so viel Geld aufzubringen, und wie sauer ihm die Erndte wird. Hält er aber keinen Hund, so setzt er sich noch größeren Verlusten aus, da bekanntlich die Diebstähle, besonders von Bienen und Schafen, bei solchen isolirten Landbewohnern ungemein überhand genommen haben.

Darum wollte auch der Gesetzentwurf von 1842 „das Bedürfnis des Landmanns“ und hauptsächlich des Bewohners abgelegener Gebäude und dergl. nicht in eine Kategorie mit dem Luxus stellen. Belegen Sie die

Lurus Hunde, besonders in den Städten, wo sie sich außerordentlich vermehrt haben, mit einer Taxe von 6 fl. oder selbst noch höher; wer einen Lurus Hund halten will, mag auch eine hohe Taxe zahlen, oder will er es nicht, ihn abschaffen. Bedürfnishunde aber lassen Sie frei. Seitdem die Hundetaxe eingeführt ist, war die Taxe für Bedürfnishunde nie so hoch wie gegenwärtig; sie betrug nie mehr als 1 fl. oder 1 fl. 30 kr., auch zu jenen Zeiten, wo keine Ausnahmen stattfanden.

Ich glaube auch, daß alle Mitglieder dieser Kammer im Princip einig sind, daß Hunde des Bedürfnisses gar nicht oder nur sehr gering zu besteuern seyen. Allein man wendet die Schwierigkeiten im Vollzug ein. Es mag richtig seyn, daß früher, als die Ortsvorgesetzten über die Befreiungen zu erkennen hatten, manche Mißbräuche stattfanden, ja daß selbst die Bewohner zusammenhängender Orte, deren Wohnung nur auf einer Seite in das Feld gränzten, als isolirt wohnend angesehen und von Entrichtung der Hundetaxe befreit wurden. Allein Mißbräuche werden überall stattfinden, und man kann unbillige und drückende Maßregeln nicht dadurch rechtfertigen, daß Mißbräuche möglich sind, welche nur Einzelnen zum Vortheil, aber Niemand zum Nachtheil gereichen, Maßregeln, wodurch die Gesamtheit nichts gewinnt, die aber eine große Härte gegen Einzelne erzeugen. Es ist aber auch nicht so schwer, Normen festzustellen, um eine Auscheidung zwischen den Bedürfnishunden und Lurus Hunden zu bewirken. Die Regierung hat schon im Jahre 1842 bei Vorlage des Gesetzentwurfes eine niedere Taxe von 1 fl. 30 kr., und 1 fl. für Hunde, welche zum Gewerbebetrieb oder um der Sicherheit willen nothwendig sind, vorgeschlagen, und die näheren Bestimmungen hierüber der Vollzugsverordnung vorbehalten. Und die Commission dieser Kammer schlug in ihrem zweiten Commissionsberichte vor: „daß Diejenigen, deren Wohnungen mehr als 100 Ruthen von dem nächst bewohnten Hause entfernt seyen für einen Hund eine geringere Taxe bezahlen sollen — Beweis genug, daß eine gewisse Auscheidung für möglich gehalten wurde.

Man hat auch eingewendet: Gebe man die Hunde,

welche sich in isolirten Häusern befanden, frei, so würden die Jagdzüchter den größten Theil ihrer Hunde dort einquartieren, um der Taxe zu entgehen. Gegen diese Befürchtung gibt es ein leichtes Mittel. Man lasse nur einen Hund in solchen Wohnungen frei, und schließe die Jagdhunde, die ohnehin zur Bewachung minder tauglich sind, davon aus. Endlich hat man noch ein Hinderniß für Bewilligung von Freihunden in der Betrachtung gefunden, daß eine Grenzlinie schwer zu finden sey; wenn man für ein isolirtes Gebäude eine Entfernung von 200 Schritten annehme, so sey es unbillig, daß Jemand, der nur in einer Entfernung von 199 Schritten wohne, von der Befreiung ausgeschlossen sey; allein, meine Herren, irgend eine Grenzlinie muß gezogen werden. Das liegt in der Unvollkommenheit so vieler Verhältnisse und Einrichtungen im Leben. Sie tritt hervor in vielen Polizei-, Verwaltungs- und Rechtsbestimmungen. Ein Brief, der ein Scrupel mehr als ein einfacher Brief wiegt, muß die erhöhte Taxe geben, ein Diebstahl, dessen Object nur 1 fr. über 12 fl. werth ist, gehört zu den großen Diebstählen, und wird viel härter bestraft. Ja, Sie finden diese nothwendige Unvollkommenheit in einer der wichtigsten Pflichten der Staatsbürger, bei der Conscriptionspflicht. Eine halbe Linie unter dem gesetzlichen Maß macht den Conscriptionspflichtigen frei, und ein anderer muß an seine Stelle treten. Feste Grenzlinien sind überall nothwendig. Aus den vorgetragenen Gründen schließe ich mich dem Antrag der Minorität der Commission, auf Verweisung in die Abtheilungen, an, und will nur eventuell, wenn jener Antrag die Majorität nicht erhalten sollte, den weiteren Antrag stellen, die Petition an das Groß. Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung zu überweisen.

Peter: Die Art, wie die Minorität den Gegenstand behandelt hat und ihr Streben, eine Härte des Gesetzes zu mildern, verdienen Anerkennung. Allein ich könnte darum doch nicht für solche Ausnahmen stimmen. Es ist über diesen Gegenstand Alles gesagt worden, was gesagt werden kann und unmöglich, etwas Neues darüber vorzubringen.

Meine Herren! Ausnahmen nehmen sich wohl schön auf dem Papiere aus, aber sie sind schwer und häufig gar nicht auszuführen. Ich will Ihnen dieses durch ein Beispiel näher bezeichnen. Man schlägt vor, einen Nachlaß in der Taxe zu gestatten für isolirte Wohnungen, die 200 Schritte von den übrigen Häusern entfernt sind. Das scheint etwas Natürliches zu seyn. Denken Sie sich aber, entweder werden diese 200 Schritte nicht genau gemessen, dann entscheidet die Willkür, oder sie werden genau abgemessen, dann wird die Sache lächerlich gemacht. Setzen Sie den Fall, daß in einem Hause, welches 200 Schritt vom Nachbarhause entfernt ist, 6 bis 7 rüstige Menschen wohnen, also keine Gefahr für dieses Haus vorhanden ist. Hier wird also keine oder eine herabgesetzte Taxe bezahlt. Gegenüber aber ein Schritt herwärts, also 199 Schritte von der nächsten Wohnung, leben zwei gebrechliche Leute. Diese brauchen einen Hund und müssen ihn bezahlen, weil sie nicht in der gehörigen Entfernung wohnen.

Setzen Sie weiter den Fall, daß das erstere Haus schon an und für sich eine gesicherte Stellung hat, daß es etwa auf einem Felsen steht, daß es eine feste Mauer, einen Graben oder einen Damm hat, von welchem es umgeben wird, so sehen Sie vollends gar keine Gefahr. Den Bewohnern dieses Hauses nun wird ein Hund gutgeschrieben, während die Wohnung der andern beiden gebrechlichen Leute, die 199 Schritte von der nächsten Wohnung nur entfernt ist und nur schwache Lehnenwände hat, die Jeder eindrücken kann, preisgegeben wird. Setzen Sie dazu noch den Fall, daß der Bewohner des erstern Hauses ein reicher Mann ist und jene der andern Wohnung arme Leute sind, so haben Sie dreierlei Gründe der Unzweckmäßigkeit zur Gestattung solcher Ausnahmen. Also der reiche Mann, welcher auf alle Weise gesichert ist und einen Hund bezahlen könnte, ist von der Taxe frei, die andern armen Leute aber, deren Wohnung nicht gesichert ist, sollen den Hund bezahlen wegen des Unterschieds von einem Schritt. Das ist gewiß nicht zweckmäßig. Solche Ausnahmen sind auf eine gerechte Weise nicht zu rechtfertigen. Will man die

Taxe im Allgemeinen heruntersetzen, so mag man es thun, aber nur will ich keine Ausnahmen, denn sie sind schwer auszuführen.

Platz: Mit dem ersten Grundsatz des Abg. Peter könnte ich mich auch einverstanden erklären. Ich glaube zwar, daß nach der gegenwärtigen hohen Taxe Ausnahmen gerechtfertigt sind, aber nicht gerechtfertigt halte ich sie in dem Fall, wenn die Taxe im Allgemeinen herunter kommt und von niederem Betrag ist. Ich schließe mich dem Antrag der Minorität an, indem ich glaube, daß die Petenten viele Gründe für sich geltend machen können, welche die Billigkeit für ihr Begehren an's Licht setzen. Man hat davon gesprochen, daß die Gestattung von Ausnahmen zu manchen Inconvenienzen führen werde. Allerdings, wenn man, wie die Abg. Fauth und Peter gethan haben, für die isolirten Wohnungen den Ausnahmen einen Maßstab nach Schritten zu Grunde legen will. Wenn man von isolirten Wohnungen solche Begriffe aufstellt, so muß man natürlich auf derlei Sonderbarkeiten kommen. Allein ich glaube, daß man die Ausnahmen nicht von einem solchen Maßstab abhängig machen soll, sondern daß man die Festsetzung derselben dem Urtheile der Behörde überlassen müsse, die allein darin competent ist, über die Lokalverhältnisse ein sicheres Urtheil zu fällen. Wenn auch hier und da in einzelnen Fällen Mißgriffe vorkommen, so ist dieß begreiflich, aber es wird im Allgemeinen doch von größerer Wohlthat seyn, als wenn man einen fixen Maßstab der Entfernung annimmt, der in der That zu Ungerechtigkeiten führen muß. Auf einzelnen abgelegenen Höfen ist es klar, daß für die Bewohner derselben ein Hund nicht Luxus, sondern wirkliches Bedürfnis ist.

Dasselbe gilt von Gewerbsleuten, die sich, wie z. B. die Nagelschmiede, der Hunde bedienen. Auch hier wird Grund vorhanden seyn, sie nicht auf dieselbe Weise zu besteuern, wie die übrigen Hunde. Die Hundstaxe ist bei uns bedeutend hoch, höher, als meines Wissens in jedem andern Lande. So viel mir bekannt, hat man in Hessen auch eine Erhöhung vorgenommen. Man hat früher dort für einen Hund nur 30 oder 40 Kreuzer bezahlt,

und jetzt, wenn ich mich nicht irre, 1 Thlr. Im Baierschen ist die Taxe noch viel geringer; sie beträgt fast gar nichts. Warum soll man gegen Diejenigen nicht Ausnahmen festsetzen, welche die Hunde wirklich bedürfen und der Erhöhung der Taxe nur eine polizeiliche Maßregel zu Grunde liegt, um dadurch eine Verminderung der Hunde beizuführen. Ich habe mehrere Thierärzte gesprochen, die mir gesagt haben, daß die größere Anzahl der Hunde durchaus keinen Einfluß habe auf die Hundswuth, sondern daß diese in den klimatischen Verhältnissen ihren Grund habe. Also der Hauptzweck, den man mit der Taxerhöhung zu erreichen beabsichtigte, wird nicht erreicht. Unter diesen Verhältnissen möchte es am gerathensten seyn, wenn man den Antrag des Abg. Fauth annimmt und die Petitionen an das Staatsministerium verweist. Immerhin wird es sich der Mühe lohnen, dem gegenwärtigen Mißstand abzuheifen, der offenbar in dem Gesetz enthalten ist, indem es die armen Leute unverhältnißmäßig hoch besteuert. Die Steuer für die Luxus Hunde noch höher hinaufzutreiben, dazu möchte ich nicht rathen — sie ist hoch genug.

Reichenbach: Ich bedaure auch, daß die Majorität der Commission die Tagesordnung vorgeschlagen hat. Ich danke aber der Minorität, daß sie einen entgegengesetzten Antrag stellte. Damit soll aber nicht gesagt seyn, daß ich mit Allem einverstanden bin, was sie als Ansicht aussprach. Mir wäre weit lieber gewesen, wenn die Taxe allgemein herabgesetzt würde. Wenn ich aber das Beste nicht erlangen kann, so nehme ich wenigstens das minder Gute.

Damit es übrigens nicht scheine, als ob die Petenten mit ihrem Gesuch allein stehen, so kann ich Sie versichern, daß meine Committenten gleichfalls Petitionen in demselben Betreff einsenden wollten, was ich ihnen aber abgerathen, und zwar einmal, weil ich weiß, daß die Kammer nicht gerne Gesetze abändert, und zweitens, daß viele Mitglieder dieser Kammer aus übel verstandener Sorgfalt für diese verwerfliche Steuer sind. Daß die Hundstaxe eine Steuer ist, daran wird Niemand zweifeln. Wer aber darüber zweifeln sollte, der nehme das

Budget zur Hand und er wird sich von der Wahrheit meiner Behauptung überzeugen. Ich habe mich bei Berathung des Gesetzes, wie auf dem letzten Landtage, für Herabsetzung der Taxe erklärt, weil die Hunde für die Bewohner des Schwarzwaldes ein Bedürfniß sind. Ja, ich behaupte, daß sie Hunde halten müssen und wenn die Taxe auf 10 fl. käme. Das Budget gibt auch den Beweis davon. Nehme man das Budget zur Hand, so wird man finden, daß die Einnahme dieser Position in einer Budget-Periode um 50,000 fl. gestiegen ist. Diese Vermehrung rührt daher, daß die Bewohner des Schwarzwaldes und anderer Gegenden Hunde halten müssen. Die Regierung wird wissen, was gut ist. Ich empfehle ihr eine allgemeine Herabsetzung oder wenigstens eine theilweise.

Welcker: Es gibt in unserm Lande viele Lasten, welche die Ärmern nicht unbedeutend treffen, und dennoch ist mir über keine Last ein so großes Mißgefühl bekannt geworden, als gerade in Beziehung auf die Hundesteuer, und zwar von Seiten der Bewohner jener Gegend, für welche man eine Herabsetzung wünscht. Ich theile dieses Gefühl und glaube, daß nicht sowohl die Größe der Last, als die Ungerechtigkeit derselben, in Verbindung mit der allerdings nicht kleinen Ausgabe, der Grund davon ist. Ich finde eine große Härte darin, daß man da, wo der Staat nicht ausreichend schützen kann, durch eine zu drückende Steuer dem Bürger den Selbstschutz nimmt. Man will dieß zwar aus sanitätspolizeilichen Gründen rechtfertigen, man muß aber den andern Gründen, die hier in Sprache kommen, auch Rechnung tragen.

Ich habe mich davon überzeugt, die Luxus Hunde werden doch gehalten, wenn die Steuer noch einmal so groß ist: allein die ärmeren Leute haben, wenn sie die Noth nicht dazu zwingt, keine Lust, auch nur die Beköstigung der Hunde zu bestreiten, namentlich nicht bei den gestiegenen Brodpreisen. Ich halte es für billig, daß den Leuten geholfen wird, die einen Hund brauchen, und da wird nichts Anderes übrig bleiben, als die Taxe herabzusetzen oder Klassen-Eintheilungen zu machen. In

letzterer Beziehung weiß ich wohl, daß es sehr schmale Grenzlinien gibt.

Uebrigens glaube ich, daß es zweckmäßiger wäre, die Taxe allgemein herabzusetzen. Meines Dafürhaltens wäre 2 fl. vollkommen genug.

Ich empfehle die Petition der Berücksichtigung der Regierung.

Martin: Ich bin ein Freund der Hunde, denn sie sind unter allen Thiergattungen am meisten des Menschen Freund. Indem ich mich also für Herabsetzung der Taxe erkläre, bemerke ich nur, daß die Gerüchte von Hundswuth sehr übertrieben waren. Es hat sich herausgestellt, daß die meisten Fälle, die man als solche bezeichnet hat, falsch gewesen sind, und nur der Umstand dieser vorgestellten Hundswuthsfälle hat damals die Kammer veranlaßt, dem für die Gebirgsbewohner so lästigen Gesetze die Zustimmung zu geben. Dem Antrag des Abg. Maß, die Bestimmung der Ausnahmen gewissermaßen einer Jury zu überlassen, kann ich nicht beistimmen. Denn wenn man jedem einzelnen Gemeindevorgesetzten überlassen wollte, welche Hunde von der Taxe befreit seyn sollen, so würden es zuletzt alle seyn. Aber ich glaube, es läßt sich die Entfernung von einem Hause zum andern mathematisch bestimmen und darnach ließe sich also die Besteuerung bemessen. Die Bemerkung des Abg. Peter, daß es fatal sey, daß ein Schritt mehr oder weniger für die Befreiung oder Besteuerung sprechen würde, und daß dadurch Ungerechtigkeiten herauskommen, kann ich nicht theilen. In allen Gesetzen ist ein Maaß bestimmt, ein Maximum und ein Minimum. Dieses kann also auch hier in Anwendung kommen.

v. Isstein: Ich will mir nur einige Worte erlauben zu der Bemerkung des Abg. Martin, so weit sie sich auf die Hundswuth bezieht. Ich füge derselben die Thatsache bei, daß ich, wie Sie wissen, im Nassauischen begütert bin, und wegen der Ausdehnung der Gebäude mehrere Hunde halten muß. Dort kostet einer jährlich 45 fr. Ich kann Sie aber versichern, daß im Nassauischen nicht mehr Fälle von Hundswuth erscheinen, als im Badischen auch.

Richter: Schon bei der Berathung des Gesetzes war ich gegen die hohe Besteuerung der Hunde. Dessenungeachtet kann ich nur dem Antrag der Majorität meine Zustimmung ertheilen, weil ich jede Ausnahme für eine Ungerechtigkeit halte, wie der Abg. Peter klar auseinandergesetzt hat. Jede Ausnahme trägt den Keim einer Ungerechtigkeit in sich. Nun glaubt der Abg. Welcker, es könne diesem Uebelstand nicht anders abgeholfen werden, als durch Statuirung von Ausnahmen oder durch Herabsetzung der Taxe. Ich möchte aber für diejenigen Bewohner, denen die Taxe sehr schwer fällt, denen aber doch das Halten von Hunden ein Bedürfniß ist, einen andern Weg bezeichnen, auf dem geholfen werden könnte, den Weg nämlich, daß sich solche Leute an ihre Gemeinderäthe wenden, welche, da die Gemeinden die Hälfte der Hundstaxe beziehen, die Hälfte nachlassen könnten. Da der Gemeinderath am besten weiß, welche Leute in seiner Gemeinde arm und berücksichtigungswerth sind, so könnte auf diese Weise am besten geholfen werden.

(Mehrere Stimmen: Sehr richtig.)

Trefurt: Ich halte es für gleichgültig, ob man die Taxe ganz oder zur Hälfte herabsetzen und in die Willkür der Behörden stellen will, Ausnahmen zu statuiren, denn das war die Tendenz der verschiedenen Ansichten; ich glaube aber auch, daß der Antrag der Minorität mit der von dem Abg. Reichenbach gemachten Modification Unterstützung verdient. Die Notiz, die uns der Abg. v. Isstein gegeben hat, scheint mir ein sprechender Beleg zu seyn, daß die Steuer zu hoch ist. Ich wollte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, was der Beherzigung der Regierung und der Kammer werth wäre. Wir haben uns nämlich überzeugt, daß die Hundstaxe sehr häufig variiert und schon dieses Variiren spricht für die Unhaltbarkeit derselben. Wer weiß, ob eine spätere Kammer nicht einer andern Ansicht ist. Es fragt sich, ob es der Natur dieser Abgabe nach nicht geeigneter wäre, wenn diese Steuer im Wege der Finanzgesetzgebung bestimmt würde. Man hat dieß bisher nicht gethan, als man die Erhöhung der Taxe vorlegte, weil man keine Besteuerung beabsichtigte, sondern es war bloß

ein polizeiliches Motiv, nämlich die Gefahr der Hundswuth. Dieses rein polizeiliche Motiv gehört aber nicht in den Bereich der Steuergesetzgebung; allein dessenungeachtet ist eben das Gesetz über die Hundstare, seiner Natur nach, ein Finanzgesetz, und es fragt sich, ob nicht wegen der Wandelbarkeit der Ansichten in dem jedesmaligen Finanzgesetz der Betrag dieser Taxe bestimmt werden könnte. Ich wenigstens hielte dieß für sehr angemessen, ob ich gleich keinen Antrag darauf stellen will.

Krämer: Auch ich stimme für Herabsetzung der Hundstare, und sollte eine Ausnahme gemacht werden, so möge der dadurch entstehende Ausfall auf die Luxus Hunde gelegt werden. Das ist meine Ansicht.

Fauth: Auf den Antrag des Abg. Richter möchte ich nicht eingehen. Wer von der Gemeinde Unterstützung verlangt, ist in der That ein armer Mann. Eine Gemeinde kann auch nicht einem Manne, der noch Mittel hat, etwas schenken. Es wäre dieß ein Schenkungs- oder Freigebigkeitsakt und dazu ist mehr nothwendig, als der Beschluß des Gemeinderaths. Ich bin überzeugt, diese Hülfe würde sich auf nichts reduzieren. Ich habe nichts dagegen, wenn die Majorität der Kammer für Herabsetzung der Taxe ist. Das ist eigentlich der Wunsch der Petenten.

Rindeschwender: Nur einige Worte als Anreihung an die bisherige Verhandlung für Unterstützung des Antrags der Majorität, wozu ich gehöre; denn ich darf wohl anführen, daß der Commissionsbericht, den wir gehört haben, der Bericht der Minorität war. Nun es ist dieß insofern sehr loyal, weil man sich mit Dem, was einem nicht gefällt, nicht gerne befaßt, um der Freundschaft, welche Viele für die Hunde fühlen, Genüge zu thun. Die Majorität der Petitions-Commission ging von dem Satz aus, daß es nicht am Platz sey, das Gesetz über die Hundstare abzuändern, weil man bis jetzt seine Wirkung noch nicht verspürt hat. Meine Herren! Gehen Sie durch die Straßen oder durch einzelne Gemeinden, so haben Sie Mühe, vor den Hunden Ihre Kleider zu wahren. Daß die sanitätspolizeilichen Rücksichten hier am meisten anzuschlagen sind, darf man nicht ver-

kennen. Wenn auch die Meinung von der Hundswuth, als das Gesetz zu Stande kam, übertrieben war, so hat sich doch soviel herausgestellt, daß große Gefahr vorhanden war für Gesundheit und Leben der Menschen dadurch, daß man bei uns im Uebermaß Hunde hielt. Ob in andern Ländern die Liebhaberei für die Hunde auch so groß ist, das weiß ich nicht. Es kann auch bloß Zufall seyn, daß gerade bei uns mehr gehalten werden, allein die Nothwendigkeit der Erhöhung der Taxe war bei uns gegeben.

Helbing: Der Bericht der Minorität ist darum gemacht worden, um die Kammer zu überzeugen, daß das Gesetz, wie es jetzt liegt, nicht fortbestehen kann, weil nur der Arme dadurch gedrückt wird. Die Art und Weise, wie geholfen werden könnte, hat man darum angeführt, um zu zeigen, daß es wirklich Mittel zur Abhülfe gibt, man hat aber keinen bestimmten Antrag stellen wollen. Wenn eine allgemeine Herabsetzung beliebt wird, so wird die Minorität dafür stimmen. Was die Bemerkung des Abg. Rindeschwender betrifft, daß das Gesetz noch keine Wirkung geäußert habe, so spricht das gerade gegen ihn. Es beweist, daß das Gesetz nichts taugt.

Rindeschwender: Das Gesetz ist nicht Schuld, sondern die Idee, daß das Gesetz wieder abgeändert werde, das ist die Ursache, aus der die Leute die Hunde nicht abgeschafft haben — man hat den Leuten Hoffnungen gemacht.

Präsident: Es sind drei verschiedene Anträge gestellt worden:

- 1) der Antrag der Majorität, der auf Tagesordnung geht;
- 2) der Antrag der Minorität, die Petitionen in die Abtheilungen zu verweisen und als Motion zu behandeln;
- 3) eventueller Antrag des Abg. Fauth, die Petition dem Großherzogl. Staatsministerium mit Empfehlung zu überweisen.

Auf die Bemerkung des Abg. Welcker, daß noch ein vierter Antrag vorhanden sey, nämlich der des Abg.

Reichenbach, den er unterstützt habe und der dahin geht:

daß einfach die Sache empfohlen wird, verliest der Präsident den §. 56 der Geschäfts-Ordnung und bemerkt: Wenn die Aenderung eines Gesetzes beantragt wird, so muß die Sache in die Abtheilungen gehen. Ich werde also zur Abstimmung schreiten und über den ersten Antrag abstimmen lassen, weil er alle andere überflüssig macht, nämlich den Antrag der Majorität auf Tagesordnung.

Durch Beschluß der Kammer wird dieser Antrag verworfen.

2) Ueber den Antrag, die Sache als Motion zu behandeln.

Dieser Antrag wird von der Kammer mit 29 Stimmen angenommen.

v. Soiron erstattet Namens der Petitions-Commission Bericht über die Bitte von 168 Bürgern der Gemeinden Allmendshofen, Donaueschingen, Hüfingen, Sumpfhofen, Unadingen, Mundelfingen u., um Erwirkung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.

Beilage Nr. 4.

Die Commission schlägt vor: den Inhalt der Petition als Gegenstand einer Motion zu behandeln.

Welcker: Ich will einfach die Sache unterstützen und hoffe, daß es endlich einmal dahin kommen wird, daß diese große Angelegenheit ihre Erledigung findet.

Hecker: Ich unterstütze den Antrag gleichfalls. Auf dem vorigen Landtag kam meine Motion in diesem Betreff nicht mehr zur Diskussion, und ich behalte mir daher, da die Sache wieder aufgegriffen wird, meine nähere Ausführung auf die Diskussion vor.

Die Diskussion wird geschlossen und der sofort zur Abstimmung gebrachte Commissionsantrag angenommen.

Es werden nun die Petitionen vorgelegt.

Durch Hecker:

Petition, unterschrieben: „Von dem Kern der Bürger-

schaft und vielen Staatsbeamten von Weinheim“ mit 441 Unterschriften, für die Zittel'sche Motion.

Ferner eine Petition der Stadt Wertheim mit 319 Unterschriften. Man hat bei jedem einzelnen Unterzeichner dessen Stand beigefügt, damit man erkennen kann, welche Qualification er hat. Es sind die achtbarsten Bürger von Wertheim; sie unterstützen ebenfalls die Zittel'sche Motion.

Ich habe ferner vorzulegen die Ehre eine Petition von 142 Bürgern von Heddesheim, in welcher Mehrere unterschrieben sind, die auch schon eine gegentheilige Petition unterzeichnet und die mich aber beauftragt haben, bei der Uebergabe zu bemerken, daß sie durch falsche Vorpiegelungen zur Unterzeichnung jener Petition bewogen worden seyen.

v. Zästein: 91 Bürger von verschiedener Confession in der Stadt Sinsheim lassen durch mich eine Petition überreichen, Glaubens- und Gewissensfreiheit betreffend, und stellen die Bitte an die Kammer, diese hochwichtige Sache aufs kräftigste zu unterstützen.

Welcker: Ich habe der Kammer eine Adresse zu überreichen, die mir von Mundelfingen, einem ganz katholischen Ort, zugekommen ist. Die Petenten sprechen darin dem Abg. Zittel ihren Dank aus für die Stellung seiner Motion. Sie sagen einfach: Sie hätten sich nicht täuschen lassen, sie wüßten wohl, daß es nichts anderes gelte, als die Freiheit der Mitchristen, sie wüßten wohl, daß ich nichts anderes gesagt habe, als daß die Mehrheit der Mitbürger in unserem Land nicht jesuitisch gesinnt seyen.

Platz: Der Abg. Hecker hat vorhin eine Petition der Stadt Wertheim übergeben. Ich glaube nicht, daß es eine Petition von der Stadt Wertheim ist.

Hecker: Das ist allerdings ein Sprachfehler; ich hätte sagen sollen: „von vielen Bewohnern der Stadt Wertheim.“

Platz: Ich habe zu bemerken, daß mir Notizen zugekommen sind über die Entstehung jener Petition. Ich werde mir erlauben, in einer späteren Sitzung darüber Aufschluß zu geben.

Buhl: Das ist gegen die Absprache in der letzten Sitzung.

Platz: Nein, das ist nicht gegen die Absprache. Ich lasse mich ja nicht auf den Inhalt der Petition ein, sondern will nur erklären, was mir von Wertheim aus über die Petition geschrieben worden ist.

Hecker: Ich kann auch mit Briefen aufwarten, mit mehr als zwanzig.

Welcker: Ich habe ferner zu erklären, daß mir aus dem katholischen Ort Forchheim, Amtsbezirks Ketzlingen, die Bitte zugekommen ist, hier die Erklärung abzugeben, daß trotz der in der Freiburger Zeitung ausgesprochenen Unwahrheit Bürgermeister, Gemeinderath und großer Ausschuß in der Petition gegen die Zittelsche Motion nicht unterschrieben sind. Die Unterzeichner jener Aufforderung geben ferner eine Schilderung der auffallendsten Umtriebe.

Schaaß: Mir sind auch wieder vier Petitionen zugekommen. Eine von Homburg, Amtsbezirks Gerlachshausen, von Dittwar, Königsheim, Amtsbezirks Tauberbischofsheim, und von Kälshausen.

Nachdem mir die letzte Petition mit der Post zugesendet war, bekam ich den Tag darauf ein Schreiben vom Gemeinderath zu Kälshausen, worin gesagt ist, die Petenten hätten mit Erstaunen vernommen, daß behauptet worden sey, diese Petition sey durch die Geistlichen gesimpft und unterschrieben von Leuten, die nicht wüßten, was sie unterschrieben haben. Diese Männer erklären, daß bei ihnen im Mindesten nicht die Sache von der Geistlichkeit ausgegangen sey, und daß sie wohl wüßten, um was es sich handle. Sie verwahren sich gegen solche Zumuthungen.

Helbing: Im Gegensatz zu den eben vorgelegten Petitionen habe ich der Kammer eine Petition der Stadt Emmendingen um Glaubens- und Gewissensfreiheit vorzulegen. Diese Petition ist unterschrieben von einem großen Theil des kirchlichen und politischen Gemeinderaths. Sie ist durchweht von dem ächten Geist der Liebe und Duldung.

Dabei muß ich bemerken, die Petition würde weit

mehr Unterschriften haben, wenn nicht das Oberamt dagegen eingeschritten wäre.

Welke legt vor eine angelegentliche Petition von Geislingen und Gutmadingen, um ungestörte Religionsfreiheit, besonders für die sich ordnenden Gemeinden der Deutschkatholiken.

Junghanns: Der Abg. von Weinheim war bei der letzten Besprechung nicht anwesend, sonst würde er sich bei der Uebergabe seiner Petitionen keine Angriffe erlaubt haben. Wenn er bemerkt, seine Petitionen seyen unterschrieben vom Kern der Weinheimer Bürgerschaft, so wird das ein schiefes Licht auf meine Petitionen werfen.

Ich gebe ihm zu, daß die Unterzeichner seiner Petitionen ehrenhafte Leute sind, allein ich nehme die nämliche Qualifikation auch für meine Petenten in Anspruch. So viel ist gewiß, daß die Zahl Derjenigen, welche gegen die Zittelsche Motion unterschrieben haben, $\frac{2}{10}$ der katholischen Bürger von Weinheim ausmachen. Er bemerkt zur Petition von Heddesheim, es seyen darin Einige unterschrieben, die auch schon die frühere Petition unterschrieben haben. Ich glaube, die Frage, welche Unterschriften die ächten sind, und ob die Unterzeichner zur ersten oder zur zweiten Unterschrift inducirt worden sind, wäre zu untersuchen.

(Hecker: Die Unterzeichner meiner Petition haben nicht in der Kirche unterschrieben.)

Er hat erklärt, es sey in Wiesloch das Amt bei dem Vorhaben einer Gegenpetition dazwischen getreten. Diese Behauptung ist unrichtig. Das Amt hat sich nicht eingemischt.

Hecker: Ich bin im Besitz einer Reihe von Briefen aus allen Theilen des Landes, welche Aufschluß über die Entstehungsgeschichte der gegentheiligen Petitionen enthalten. Ich habe aber gegenwärtig deren nur drei zur Hand. In Beziehung auf Wiesloch bin ich von sämtlichen Unterzeichnern autorisirt, ihre Namen zu nennen. Das ist eine gute Sache, wenn man so offen auftritt. Diese Petition ist so wenig, wie die von Heddesheim, anders zu Stande gekommen, als durch den freien Antriebe der Bürger selbst, ohne irgend eine Instillation.

Litschgi übergibt Petitionen der katholischen Gemeinden von Wittnau, Mahlberg, Orschweier und des Gemeinderaths und Stiftungsvorstandes zu Jöhlingen gegen Zittels Motion.

Martin legt vor drei Petitionen gegen die Zittel'sche Motion, nämlich von Thunsel, Scherzingen und der Stadt Heitersheim.

Leiblein: Bitte der katholischen Gemeinden Helmsheim und Distelhausen, gegen Zittels Motion.

Maier: Bitte der katholischen Gemeinden Sölden und Munzingen, gegen die Motion des Abg. Zittel.

Binz: Bitten der katholischen Gemeinden Niederrimsingen, Gündlingen, Lehen, Zähringen und Wildthal, gegen die Zittel'sche Motion.

Fauth: Bitte der katholischen Gemeinde Hainstadt, gegen die Zittel'sche Motion, auch vom Kern der Bürgerschaft.

Ich habe dabei zu erklären, daß diese Petitionen aus dem freien Willen der Unterzeichner hervorgegangen sind, und nicht durch Einwirkung von Geistlichen.

Rombide: Bitte der katholischen Gemeinde Wasgenstadt, gegen die Zittel'sche Motion. Ich erlaube mir sowohl in Beziehung auf diese Petition, als die bereits übergebenen zu bemerken, daß mir aus meiner früheren Amtsführung in Kenzingen die größte Zahl der Unterzeichner bekannt ist. Ich kenne sie sämmtlich als Männer, welche ein freies, selbstständiges Urtheil haben, ja, sie gehören unter die Zahl Derjenigen, welchen von jener Seite das Prädikat „gesinnungstüchtig“ beigelegt zu werden pflegt. Ob man ihnen ferner, nachdem sie gewagt haben, eine Petition gegen die Zittel'sche Motion zu unterschreiben, noch diesen Titel beilegen wird, weiß ich nicht.

Wenn ich den Abg. Welcker recht verstanden habe, so hat er in Beziehung auf die Forchheimer Petition erklärt, daß der Gemeinderath oder Bürgermeister nicht mit unterschrieben sey. Ich muß ihm bemerken, daß er in dieser Beziehung falsch unterrichtet worden ist. Es wird sich, wenn die Berichterstattung vorkommt, Veranlassung finden, sich näher darüber zu äußern. Vorerst will ich nur bemerken, daß ich seiner Behauptung einen allgemeinen Widerspruch entgegensetze.

Verhandlungen der 2. Kammer 1845/46. 2. Protokollheft.

(Hecker: Die Leute unterschreiben eben, was man will.)

Lichtenauer legt vor: Bitten der katholischen Gemeinden Ottenheim, Obergrombach, Hettingenbeuren, Fautenbach, Neckarhausen, Ebingen, Zusenhofen, Unternesselried, Nußbach, Herzthal, Griesheim, Weingarten, Schutterwald, Müllen, Durbach, Bohlöbach, Ebersweier, Kürzell, Schutterthal, Seelbach, Friesenheim und Heiligenberg, zusammen mit 3071 Unterschriften, gegen Zittels Motion.

Auch da wurde mir aufgetragen, von Seite der Petenten zu erklären, daß ihre Unterschrift aus freiem Willen und mit der Ueberzeugung von der guten Sache geschehen sey.

Ich empfehle diese Petitionen der Kammer, und füge zugleich noch bei, daß mir eine Druckschrift zugekommen ist, die im Amtsbezirk Offenburg und der Umgegend ausgetheilt wurde. Ich übergebe sie gleichfalls der Kammer zur Einsichtnahme. Sie ist offenbar in der Absicht verbreitet, um der Zittel'schen Motion beim Volk Eingang zu verschaffen.

(Wassermann und einige Andere: Das ist ja sehr gut und lobenswerth.)

Die Kammer wird es beklagen, wenn sie daraus sieht, welche Mittel dazu gebraucht worden sind.

v. Hstlein: Dann muß man aber auch die Schriften über die Rongeanner, Landwehr gegen die badische Kammer ic. übergeben.

Bogelmann: Ohne allen weiteren Kommentar übergebe ich der Kammer eine geschriebene Petition der Gemeinden Glashofen, Geroldshausen mit Neusatz, Gottersdorf, Reinhardtsachsen, Kaltenbrunn und Wettersdorf, Amtsbezirks Walldürn, gegen die Zittel'sche Motion.

Hägelin: Petition der Gemeinden Jestetten und Obersäckingen, gegen die Zittel'sche Motion.

Mathy: Der hohen Kammer übergebe ich eine Vorstellung, die von fünf Geometern, als dem gewählten Ausschuss ihrer Fachgenossen, unterzeichnet ist, und in

der Form einer Denkschrift die Ausübung der praktischen Geometrie in Baden, mit Rücksicht auf eine künftige Katastervermessung des Landes zum Gegenstand hat. Die Unterzeichner glauben, es werde der Kammer erwünscht seyn, Aufschluß über ein Fach zu erhalten, welches in so vielen Beziehungen zum Volke steht. Die Denkschrift hat fünf Abschnitte. Der erste enthält in kurzem Abrisse die Geschichte des Vermessungswesens in Baden, deren vier Perioden sich durch eben so viel Worte bezeichnen lassen: Wald- und Steuervermessungswesen, Rheindurchschnitte, topographische Landesvermessung, allgemeine Waldvermessung und Eisenbahn. Der zweite Abschnitt begreift die Ausbildung und Prüfung, der dritte den Wirkungskreis der Geometer, der vierte ihre Stellung im Verhältnisse zu andern Fächern, der fünfte die künftige Katastervermessung, mit einem Blicke auf die Verhandlungen, welche darüber auf dem vorigen Landtage in der ersten Kammer gepflogen worden sind. Die Denkschrift berichtigt manches Vorurtheil gegen die bürgerlichen Geometer des Landes; sie zeigt, daß ihre Zahl und Bildung für alle Anforderungen genügen; sie zeigt aber auch, wo es fehlt, nämlich an einer Organisation, welche durch ein Central- und Längenbureau und durch Eintheilung des Personals in Districts- und Bezirksgeometer herzustellen wäre. Sie bittet die Kammer, sich dafür, insbesondere im Hinblick auf eine künftige Katastervermessung, bei der Regierung zu verwenden. Ich empfehle die Denkschrift der Petitionscommission zur sorgfältigen Beachtung und baldigem Bericht.

Vader übergibt eine Petition der Einwohner zu Lauf, Amtsbezirks Bühl, um Verwerfung der Zittel'schen Motion.

Welcker: Beschwerde des Michael Herbstler von Kirchhofen gegen die Gemeindeverwaltung;

Sodann eine Dankagung des Aug. Heinrich in Carlsruhe an die hohe Kammer, für deren Verwendung behufs seiner Unterstützung.

Zittel übergibt 3 Petitionen der Gemeinde Rippenheim:

1) zur Unterstützung der Motion des Abg. v. Seirron, die Polizeistrafgewalt betreffend;

2) zur Wahrung des Associationsrechts, veranlaßt durch die Hindernisse, welche von dem Bezirksamt Ettenheim der Bildung eines Lesevereins entgegen gesetzt wurden;

3) Anlage von Ackerbauschulen betreffend:

Der Abgeordnete bemerkt hiezu: Bei dieser Petition, deren Bitte dahin geht, daß die Kammer eine Gesetzesvorlage in Beziehung auf die Errichtung von Ackerbauschulen erwirken möge, scheint ein Mißverständnis vorzuliegen, das vielleicht gleich gehoben werden könnte. Es hat nämlich die vorige Kammer nicht auf Vorlage eines Gesetzes den Antrag gestellt, sondern nur einfach gewünscht, einstweilen eine oder mehrere Anstalten dieser Art ins Leben treten zu lassen. Es ist, so viel ich weiß, auch ein Budgetsatz aufgenommen worden. Die Petenten wissen nicht, was geschehen ist, und der Abg. Vogelmann dürfte darüber Auskunft ertheilen können.

Vogelmann: Es ist Alles vorbereitet, um wenigstens eine Ackerbauschule auf der Domäne Hochburg, in der Nähe von Emmendingen, ins Leben treten zu lassen.

Das Sekretariat legt vor:

Bitte der katholischen Gemeinden Oberried und Zastler, gegen die Zittel'sche Motion.

Eine ähnliche Verwahrung der Gemeinden Bözingen und Oberschaffhausen.

Eine weitere mit 124 Unterschriften von der Gemeinde Oberweier, Amtsbezirk Rastatt,

sodann eine Erklärung aus der Gemeinde Wiesenthal mit 318 Unterschriften;

eine Petition von der Gemeinde Schlatt, sämmtlich gegen die Zittel'sche Motion, und endlich

eine Eingabe des Jakob Zutavern in Heidelberg, wegen Rechtsstreit.

Nach Uebergabe dieser Petitionen wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Beff.

Der Secretär

Mez.

Beilage Nr. 1. zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung,
vom 6. Februar 1846.

Bericht der Petitions-Commission

über

die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses
zu Stockach, um Berücksichtigung dieser Stadt
bei der künftigen Eintheilung der Gerichts-
bezirke.

Erstattet von dem Abg. Helbing.

Veranlaßt durch eine vom früheren Abg. Dahmen
in diesem Saale gemachte Aeußerung, daß bei Feststel-
lung der Sitze der Gerichtsbezirke die Stadt Ueberlingen
vorzugsweise vor Stockach Berücksichtigung verdiene, weil
solche stets zurückgesetzt worden, und weit eher einer
Unterstützung bedürftig sey, als die letztere Stadt; und
beunruhigt durch das Gerücht, laut welchem die von
der Regierung zur Ausmittlung der Gerichtssitze ernannte
Commission den früheren für Stockach günstigen Plan
verlassen und sich für Ueberlingen ausgesprochen habe,
wenden sich die Petenten an diese hohe Kammer mit der
Bitte: bei der hohen Regierung den Antrag zu stellen,
die Stadt Stockach, bei Eintheilung der Gerichtsbezirke,
vorzugsweise zu berücksichtigen. Zur Begründung ihres
Gesuchs stellen die Petenten Vergleichen zwischen den
beiden rivalisirenden Städten an, welche das Uebergewicht
Stockachs in dieser Frage darthun sollen. Wir heben
davon Folgendes heraus:

1) Ueberlingen sey reich an milden Stiftungen und
besitze in seinem großen Fruchtmarkt eine ergiebige Nah-
rungsquelle. Stockach dagegen, das bekanntlich in den
Kriegsjahren außerordentlich gelitten habe, entbehre solcher
Vorthelle gänzlich.

2) Stockachs Lage eigne sich weit besser, als die von
Ueberlingen, für die Errichtung eines Bezirksstrafgerichts,
weil sich in Stockach alle bedeutenden Straßen jener
Gegend kreuzten. Zwei Drittel der Bewohner des Be-
zirks hätten näher nach Stockach, als nach Ueberlingen,
selbst wenn die Aemter Blumenfeld und Engen nicht mit

eingerechnet würden. Diese beiden Aemter würden aber
auch zu diesem Bezirk eingetheilt werden müssen, wenn
ein Gerichtssitz nach Billingen komme, und sie lägen vier
volle Poststunden näher bei Stockach, als bei Ueberlingen.
Letztere Stadt befinde sich an der Landesgränze, und
selbst die Herstellung der Straße, welche von Espasingen
dahin führen soll, vermöge sie dem Gerichtsbezirke nicht
näher zu rücken. Der größere Theil der wenigen Be-
wohner jener Gegend, welche näher nach Ueberlingen,
als nach Stockach hätten, müsse sich der Wasserstraße
bedienen, um dahin zu gelangen, eine Verbindung, deren
Unbequemlichkeit und Unsicherheit man kenne.

3) Außer der Nützlichkeit und Annehmlichkeit eines
sehr frequenten Straßenverkehrs besitze Stockach auch
alle anderen Erfordernisse zur Aufnahme eines Gerichts-
sitzes; namentlich fehle es nicht an Wohnungen für die
Beamten und einem großen Gebäude zur Aufnahme der
Gerichtssäle und Kanzleien. Die Petition enthält das
Verzeichniß von 18 solcher disponiblen Wohnungen, und
das Anerbieten der Bürgerschaft, für die Herstellung noch
weiterer Wohnräume sorgen zu wollen, wenn es nöthig
werden sollte.

Meine Herren!

Ihre Petitionscommission erkennt an, daß ihr die hier
aufgeführten Verhältnisse der Stadt Stockach für die
Errichtung eines Bezirksstrafgerichts daselbst passend er-
scheinen; sie ist aber mit den Verhältnissen der Stadt
Ueberlingen nicht vertraut genug, um ermessen zu kön-
nen, in wie weit die angestellten Vergleichen zwischen
beiden Städten zu würdigen wären. Da die Commission
überdies keine Kenntniß davon hat, wie die hohe Re-
gierung die Strafgerichtsbezirke einzutheilen gedenkt, so
geht ihr Antrag einfach dahin:

„die Petition des Gemeinderaths und Ausschusses
der Stadt Stockach dem hochpreislichen Staats-
ministerium zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung,
vom 6. Februar 1846.

Bericht der Petitions-Commission
über

die Bitte der Gewerbsleute der Stadt Mudau,
und weiterer 109 Bewohner des Odenwaldes,
um Aufhülfe der Gewerbe und des Ackerbaues.

Erstattet durch den Abg. Gelbing.

Der Zweck dieser Petition ist, diese Kammer zu bitten: sich bei der hohen Regierung dafür verwenden zu wollen, daß die sehr traurige Lage, worin sich die Stadt Mudau und Umgegend befinden, durch Erbauung der Straßen von Buchen über Mudau nach Eberbach, und von Heilsbrunn über Mudau nach Heidelberg, sowie durch Errichtung von Ackerbauschulen im Odenwald verbessert werden möchte.

Die Petenten führen zur Begründung ihres Gesuchs an:

1) Daß die Stadt Mudau, deren Bewohner zu $\frac{2}{3}$ aus Gewerbsleuten bestehe, durch die Entziehung des Amtsfizes, Rentamtes u. s. w. ihren einzigen Nahrungszweig verloren habe.

2) Daß es im Odenwald an allen Erwerbsequellen fehle, und diese Landesgegend einer bedenklichen Zukunft entgegen gehe. Mehrjähriger Mißwachs habe die Noth auf einen hohen Grad gesteigert.

3) Der dortige Landwirth könne seine Erzeugnisse nicht verwerthen, weil es an den nöthigen Straßenverbindungen mangle, um die bedeutenderen Märkte zu erreichen. Deswegen stehe die Landwirthschaft im Odenwald auf einer sehr niederen Stufe, und der neumethodische Betrieb derselben sey noch wenig bekannt.

Die Petenten glauben, daß durch die Herstellung der beiden, Eingang erwähnten, Straßen das Mittel geboten würde, den Gewerben durch die Theilnahme an dem sich bildenden Verkehr aufzuhelfen, und die Erzeugnisse der Landwirthschaft vortheilhaft zu verwerthen; wodurch dann auch der Landmann in den Stand gesetzt würde, die nöthigen Verbesserungen vorzunehmen, beson-

ders wenn sie hierin durch Errichtung von Ackerbauschulen unterstützt würden. In letzterer Beziehung machen die Petenten auf den Ankauf des vortheilhaft gelegenen Untermudau aufmerksam.

Diesen Wünschen und Hoffnungen könnte nun entgegengehalten werden, daß sich viele Städte unseres Landes in derselben Lage befinden, wie Mudau, ohne daß die Regierung sie entschädigt habe oder entschädigen könne, und daß es nicht möglich sey, in alle entlegenen Gegenden, die in nämlichen Verhältnissen sich befinden, auf Kosten des Staats Straßen zu bauen. Ihre Petitionscommission ist aber der Ansicht, daß der Odenwald im allgemeinen Interesse eine besondere Berücksichtigung verdiene, weil er einen nicht unbedeutenden Theil unseres Landes umfasse, und weil die dortigen Zustände als höchst beklagenswerth bezeichnet werden müssen. Die Herstellung von zweckmäßigen Straßenverbindungen ist allerdings die erste Bedingung zur Herbeiführung eines besseren Zustandes. Ihr muß aber die Anlage von Fabriken oder solchen Gewerben folgen, die viele Hände zu beschäftigen im Stande sind, wenn die rauheren Gegenden des Odenwaldes, wo der Ackerbau nur wenig betrieben werden kann, Nutzen davon ziehen sollen.

Die Verhältnisse des Odenwaldes, meine Herren, wo wohlfeile Arbeit, reiche Wasserkräfte und alle anderen Bedingungen zur vortheilhaften Etablirung von größeren Gewerben neben allgemeiner Verarmung anzutreffen sind, liefern einen schlagenden Beweis von der Unzweckmäßigkeit unseres Zollsystems, das der einheimischen Arbeit keinen Schutz gewährt, und den deutschen Arbeiter darben läßt, während Millionen dem Ausland zufließen, um dort Reichthum und Wohlfahrt zu begründen.

Werfen wir einen Blick auf den Schwarzwald, dessen Verhältnisse denen des Odenwaldes am ähnlichsten sind, so finden wir, daß in den unwirthschaftlichen Gegenden dieses Gebirgs zwei Industriezweige: die Uhrenmacherei und Strohflechterei einheimisch geworden sind, welche Tausende ernähren, und Einzelnen selbst zu großem Wohlstand verholfen haben. Wir glauben, daß es von unendlichem Vortheil wäre, wenn diese oder ähnliche

Gewerbe in den Odenwald verpflanzt würden. Vielleicht läge es in der Aufgabe des landwirthschaftlichen Vereins, die Anregung hiezu zu geben.

Der Antrag Ihrer Petitionscommission geht nun dahin:

„Die hohe Kammer wolle die Petition der Stadt Mudau und Umgegend, um Herstellung von Straßenverbindungen zwischen Buchen und Eberbach, und zwischen Heilbronn und Heidelberg, und um Errichtung von Ackerbauschulen im Odenwald, dem hochpreiſlichen Staatsministerium empfehlend überweisen.“

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 6. Februar 1846.

Bericht der Petitions-Commission über

die vier Petitionen: a) der Gemeinde Mudau, b) der Gemeinde Steinbach, c) der Gemeinde Oberscheidenthal im Odenwalde, und d) der Gewerbsleute, als: Metzger, Schäfer und Nagelschmiede des Amtsbezirks Wertheim, um Befreiung von der Hundstaxe oder Ermäßigung derselben.

Ersätet vom Abg. Selbing.

Die Gemeinden Mudau und Oberscheidenthal führen an, daß sich durch die im Jahre 1842 eingetretene Erhöhung der Hundstaxe auf 4 fl. für den Hund und 2 fl. für die Hündin die Zahl der Hunde sehr vermindert habe, weil es manchen Besitzern zu schwer geworden sey, neben den vielen anderen Abgaben eine so hohe Taxe zu erschwingen. Dadurch habe aber der Diebstahl in den vereinzelt stehenden Bauernhöfen und Wohnungen außerordentlich zugenommen, so daß Viele sich genöthigt gesehen hätten, die Schaafs- und Bienenzucht gänzlich zu verlassen. Die Petenten bitten deswegen um Befreiung von der Hundstaxe oder Ermäßigung derselben für die Besitzer isolirter Wohnungen, wie sie im Odenwald in großer Zahl anzutreffen sind.

Eine gleiche Bitte um Aufhebung oder Ermäßigung der Taxe stellen die Gewerbsleute, als Schäfer, Nagelschmiede und Metzger des Amtsbezirks Wertheim. Außer dem ebenfalls gerügten Ueberhandnehmen des Diebstahls beklagen sich die Petenten darüber, daß die Schäfer nunmehr genöthigt seyen, häufig ihre Kinder anstatt der Hunde zur Hut der Schaafe zu verwenden, was einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Erziehung ausübe. Bei den gesteigerten Anforderungen der Wald- und Feldpolizei reiche ihr geringer Lohn nicht hin, die Taxe von der nöthigen Zahl Hunde zu bezahlen. Nicht minder beschwerten sich die Nagelschmiede über das neue Gesetz, daß sie einer Aushülfe beraube, die sie sich auf anderem Wege nicht verschaffen könnten, indem der geringe Absatz und der gesunkene Preis der Nägel nicht gestatten, die betreffende Arbeit durch Menschen versehen zu lassen.

Die Petenten fügen die weitere Bemerkung bei, daß man noch gar keine Gewißheit darüber habe, ob durch das neue Gesetz der Hundswuth irgendwie vorgebeugt worden sey.

Meine Herren!

Seit dem Jahre 1811, wo man angefangen hat, das Halten von Hunden zu besteuern, bis zum Gesetz von 1842 hatte man in allen deshalb erschienenen Gesetzen und Verordnungen den Grundsatz festgehalten, daß eine gleiche Besteuerung aller Hundebesitzer nicht zulässig seye; namentlich wurden die Besitzer isolirt stehender Wohnungen und die Eigenthümer von Hunden, welche zum Betrieb eines Gewerbes verwendet werden, stets weniger hoch angelegt. Die Regierung und mit ihr die erste Kammer wollten eine solche Bestimmung auch in das neue Gesetz aufgenommen wissen. Die Majorität dieses Hauses sah sich aber veranlaßt, aus Gründen der Sicherheitspolizei in Beziehung auf die Hundswuth und aus Furcht vor Mißbräuchen, wie sie früher vorgekommen waren, gar keine Ausnahme zu gestatten.

Durch diese gleichmäßige Besteuerung sind nun einige Klassen von Gewerbsleuten und besonders die Bewohner von Gebirgsgegenden sehr hart getroffen worden, weil sie die Hunde nicht entbehren können. Es erschien den

Landbewohnern diese Last um so drückender, als die Veranlassung dazu nicht durch sie, sondern durch die Bewohner der Städte, wo sich die Hunde am meisten vermehrt hatten, gegeben worden war.

Hierdurch erklärt sich auch die sehr ungünstige Aufnahme, welche das neue Gesetz bei den Landleuten und den genannten Gewerbsleuten gefunden hat, in deren Folge schon am letztverflossenen Landtag von 21 Gemeinden und vielen Nagelschmieden Petitionen um eine Abänderung desselben eingekommen sind.

Diese Petitionen hatten aber kein günstiges Schicksal, weil die Mehrheit der Kammer die gleichen Gründe wieder geltend machte, welche bei der Berathung des Gesetzes gegen die Ausnahmen vorgebracht worden waren; auch hielt sie dieses für zu neu, um schon eine Abänderung vorschlagen zu können.

Die heute in Frage stehenden Petitionen sind von der Mehrheit Ihrer Petitions-Commission ebenfalls ohne Berücksichtigung geblieben, theils wegen der Neuheit des Gesetzes, theils weil sie der Ansicht ist, daß die Taxe eine polizeiliche Maßregel sey, der sich Jeder unterwerfen müsse und weil man mit Sicherheit nicht bestimmen könne, wer zu einer Ausnahme wirklich berechtigt sey; die Hunde der Gewerbtreibenden ersetzen Gehülfsen, die andernfalls bezahlt und versteuert werden müßten. Die Minorität der Commission dagegen (darunter der Berichterstatter), glaubt, daß das Gesetz, so wie es jetzt besteht, ganz besonders den Schutzlosen und Armen benachtheilige; daß es deswegen un Zweckmäßig sey und einer Abänderung bedürfe. Zur Würdigung dieser letztern Ansicht wird Folgendes angeführt:

Der isolirt Wohnende entbehrt alle Vortheile und Annehmlichkeiten, welche das Zusammenleben in Städten und Dörfern bietet; ganz besonders aber fehlt ihm der Schutz einer geregelten Sicherheitspolizei. Gleichwohl trägt er zu allen Staats- und Gemeindelasten wie Andere bei. — Wenn es nun schon Nachtheil genug ist, zur Erhaltung von Anstalten gleich Andern beitragen zu müssen, deren Vortheile man nur spärlich genießt, so muß es doppelt hart erscheinen, wenn der Sicherheits-

hund, das Mittel, das im Stande ist, einen dieser Mängel zu ersetzen, ebenfalls besteuert wird. Am schwersten empfindet dieses der ärmere Mann, deren viele zerstreut auf dem Gebirge wohnen. Er kann sich nicht hinter feste Mauern und Riegel verschanzen; die hohe Taxe kann er aber auch nicht bezahlen, weil er kaum genug verdient, sein Leben zu fristen; er ist somit genöthigt, sein kleines Eigenthum aus Mangel an Schutz bei seiner nothgedrungenen häufigen Abwesenheit den Dieben und wilden Thieren des Waldes preiszugeben.

Ebenso nachtheilig wirkt das Gesetz auf Gewerbsleute, wie Schäfer, Nagelschmiede u. s. w. Die ersteren müssen ihre Kinder zur Hut der Schaafe verwenden, wodurch sie ganz verwildern, und die letzteren müssen nun eine doppelte Arbeit verrichten. Weder die Einen noch die Andern können sich anstatt der Hunde bezahlte Gehülfsen nehmen, weil der Ertrag des Gewerbes dazu nicht ausreicht. Deswegen lastet diese hohe Taxe ganz besonders auf dem Armen. Will der Reiche sie nicht bezahlen, so schafft er ein Thier ab, das er in den meisten Fällen entbehren kann; der Unbemittelte aber muß den Hund abschaffen, weil er die Taxe nicht bezahlen kann, obschon er ihm zu seinem Schutz und Lebensunterhalt beinahe unentbehrlich ist.

Hierin, meine Herren, liegt eine Ungleichheit, eine Härte, die Ihrem Gefühle widerstreben muß und die Sie nicht länger fortbestehen lassen können.

Die Bedenken, welche gegen solche Ausnahmen vorgebracht werden, scheinen der Minorität Ihrer Commission von keiner solchen Bedeutung, daß Uebelstände, wie die angeführten, dadurch gerechtfertigt werden können. Sie finden in Folgendem ihre Widerlegung:

1) Die gefürchtete Vermehrung der Hunde würde durch die zu gestattende Ausnahme nur in geringem Maße eintreten, weil viele von denen, welchen die Herabsetzung der Taxe zu gut käme, jetzt schon Hunde besitzen, und weil wir für sie nicht die gänzliche Befreiung, sondern nur eine Herabsetzung auf etwa 1 fl. 30 kr. für den Hund und 1 fl. für die Hündin, welches Maß die Regierung früher vorgeschlagen hatte, beantragen. Auch

dadurch könnte der Vermehrung und zugleich möglichen Unterschleifen vorgebeugt werden, daß man einem mit der Ausnahme Begünstigten nur einen Hund freigäbe.

2) Die geringe Schmälerung der Einnahme an Laren kann nicht in Betracht kommen, weil die Hundstare keine finanzielle Spekulation seyn darf. Will aber dennoch darauf gesehen werden, die Einnahme auf der jetzigen Höhe, die übrigens 29,000 fl. mehr beträgt als 1842, zu erhalten, so wird die Billigkeit erfordern, daß eher die unnöthigen Lurushunde noch höher besteuert werden, als daß die gegenwärtige Lare für die unentbehrlichen Sicherheits- und Gewerbs Hunde belassen wird.

3) Die Abänderung des Gesetzes noch länger beschwen zu verschieben, weil es noch nicht lange besteht, kann jetzt, wo wir die Erfahrung von mehr als 3 Jahren vor uns haben, nicht mehr verlangt werden; auch darf die Dauer eines Gesetzes nie einen Grund angeben, eine mangelhafte Bestimmung desselben bestehen zu lassen.

4) Die Schwierigkeit, denjenigen Schutzlosen herauszufinden, der eine Ausnahme von der vollen Lare wirklich anzusprechen berechtigt ist, glaubt Ihre Commission dadurch zu beseitigen, daß sie die Begünstigung nur für Den in Anspruch nimmt, der ganz isolirt wohnt und die Grenzen hiefür in der Art feststellt, daß nur Derjenige als isolirt wohnend angesehen werde, der z. B. wenigstens 200 Schritte nach allen Seiten hin von einem andern von Menschen bewohnten Gebäude entfernt ist. Bei einer geringeren Entfernung trägt die Nähe eines Nachbarns noch zur Sicherheit bei, und es kann dessen Hülfe im Nothfall schnell bei der Hand seyn. Bei Gewerbsleuten wird die Nachweisung des Bedarfs ein Leichtes seyn.

Der Antrag der Majorität ihrer Commission geht nun dahin: über die drei Petitionen der Gemeinden Mudau, Oberscheidenthal und Steinbach, und der Schäfer, Nagelschmiede und Metzger des Amtsbezirks Wertheim die Tagesordnung zu beschließen; die Minorität der Commission dagegen trägt darauf an: sämtliche drei Peti-

tionen zur Bewirkung einer Abänderung des §. 1 des Hundetaregesetzes in die Abtheilungen zu verweisen.

Beilage Nro. 4. zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung, vom 6. Februar 1846.

Bericht der Petitions-Commission

die

Bitte von 168 Bürgern von Allmendshofen, Donaueschingen, Hüfingen, Sumpshofen, Unadlingen, Mundelningen, Mundingen, Geisingen, Gutmadingen, Döggingen, Pföhren und Zippingen, um Erwirkung eines Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.

Erstattet vom Abg. v. Soiron.

Die Bittsteller tragen Folgendes vor:

Seit der im Laufe des Sommers 1843 stattgehabten Jubelfeier über das Bestehen der Verfassung lege der Bürger die geschriebene Urkunde unbefriedigt zur Seite, so oft er eine Stelle derselben im Gegensatz zu den Verheißungen erblicke. Sollten die vorhandenen Institutionen zu Garantien für eine allgemeine Rechtssicherheit dienen, so sey die Erfüllung des §. 7 der Verfassungsurkunde eine unerläßliche Nothwendigkeit, nach welcher die Verantwortlichkeit zur Erfüllung derselben für sämtliche Staatsdiener ausgesprochen. Dem Minister sey keine Staatsgewalt übertragen; seine Macht bestehe im Vertrauen des Fürsten und in der gesetzlichen Nothwendigkeit der Mitwirkung bei Regierungshandlungen. Der wichtigste Punkt sey daher die Verantwortlichkeit der ersten Staatsbeamten, sowohl dem Souverain, als dem Volke gegenüber. Dem Diener des Fürsten und des Staats solle nicht gestattet seyn, sich unter die Regide der Unverantwortlichkeit zu flüchten; er solle seine Entlassung einreichen, wenn er den Vollzug eines fürstlichen Befehles als verfassungswidrig erkenne.

Die Bitte der Petenten geht dahin:

die geeigneten Anträge zu stellen, durch welche ein

Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister in's Leben gerufen werde.

Meine Herren! Ihre Commission würde glauben, Sie zu beleidigen, wenn sie über die Wichtigkeit des hier angeregten Gegenstandes ein Wort verlieren wollte, nachdem seit dem Bestehen unserer Verfassung diese hohe Kammer durch ihre Anträge und Berathungen bewiesen hat, welch' hohen Werth sie auf eine Bervollständigung der Gesetzgebung in diesem Punkt legt. Ebenso sieht es Ihre Commission als eine ausgemachte Sache an, daß unsere Verfassung und namentlich das Gesetz vom 5. October 1820 einer Ergänzung jedenfalls bedürfen, weil die im §. 8 des letztern vorbehaltenen und zur wirklichen Erhebung einer Anklage unentbehrlichen „näheren

gesetzlichen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren“ immer noch fehlen.

Da jedoch alle hier zu erörternden Fragen auf dem vorigen Landtag durch eine Motion des Abg. Hecker auf das Umfassendste angeregt und beleuchtet; da diese Motion einstimmig in die Abtheilungen verwiesen und Namens der Commission vom Abg. Welcker ein Bericht erstattet worden, welcher nichts zu wünschen übrig läßt; eine Berathung über diesen Bericht wegen dem Schluß des Landtags aber nicht mehr stattfinden konnte: so glaubt Ihre Commission, daß alle Voraussetzungen vorhanden sind, welche den Antrag rechtfertigen:

den Inhalt der Petition als Gegenstand einer Motion zu behandeln.